Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4831

05. 03. 76

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Sechsten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des EWG-Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind in bezug auf den Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung der von diesen Gesellschaften begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist

Erster Vorschlag	Neufassung
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend Inhalt, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung von Wertpapieren, begeben von Gesellschaften im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 des Vertrages, zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlicht ist.	Änderungsvorschlag für eine sechste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind in bezug auf Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung der von diesen Gesellschaften begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erweiterung des Wirtschaftsraumes, in dem die Unternehmen ihrer Tätigkeit nachgehen, auf die Dimensionen der Gemeinschaft führt zu einer parallelen Erweiterung ihres Finanzierungsbedarfs und der Kapitalmärkte, die sie zur Deckung dieses Finanzierungsbedarfs in Anspruch nehmen müssen. Die Zulassung der von Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts begebenen Wertpapiere zu den Börsen mehrerer Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Aspekt des Zugangs zu diesen Kapitalmärkten. Überdies sind im Zuge der Liberalisierung des Kapitalverkehrs die devisenrechtlichen Beschränkungen für den Erwerb von Wertpapieren aufgehoben worden, die an der Börse eines anderen Mitgliedstaates gehandelt werden.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Im Interesse der Gesellschafter und dritter Anleger, die zur Zeichnung aufgefordert werden, sind den öffentlich zur Zeichnung auffordernden Gesellschaften in den meisten Mitgliedstaaten Schutzbestimmungen vorgeschrieben, mitunter schon bei der Begebung der Wertpapiere, zumindest jedoch bei ihrer Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse. Diese Schutzbestimmungen beruhen auf der Notwendigkeit einer angemessenen und möglichst objektiven Information, insbesondere über die finanzielle Lage der Emittenten und die Merkmale der Wertpapiere, deren Notierung beantragt wird. Als Form der Information wird gewöhnlich die Veröffentlichung eines Prospektes gefordert.

Die vorgeschriebenen Schutzbestimmungen unterscheiden sich indessen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowohl nach Inhalt und Form des Prospekts als auch nach Wirksamkeit, Einzelheiten und Zeitpunkt der Kontrolle sowie dem angemessenen und ausreichenden Charakter der gegebenen Information; diese Unterschiede erschweren nicht nur die Zulassung zu den Börsen mehrerer Mitgliedstaaten für die Unternehmen, sondern behindern auch für die Angehörigen eines Mitgliedstaates den Erwerb von Wertpapieren, die an den Börsen der anderen Mitgliedstaaten notiert werden, und somit die Unternehmensfinanzierung und Kapitalanlage in der ganzen Gemeinschaft.

Diese Unterschiede sind durch Koordinierung, jedoch nicht unbedingt vollständige Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften zu beseitigen, um auf ausreichendem Niveau eine Gleichwertigkeit der Schutzbestimmungen zu erreichen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten eine angemessene und objektive Information der Gesellschafter sowie der anderen derzeitigen und potentiellen Inhaber von Wertpapieren gewährleisten. In Anbetracht einmal des derzeitigen Standes der Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und zum anderen der Tatsache, daß es noch nicht in allen Mitgliedstaaten ein Kontrollverfahren bei der Begebung von Wertpapieren gibt, dürfte es allerdings ausreichen, die notwendige Koordinierung gegenwärtig auf die Bedingungen für die Zulassung der Papiere zur amtlichen Notierung an einer Börse zu beschränken.

Die Unternehmen in den Mitgliedstaaten, welche die Börsenzulassung der von ihnen begebenen Wertpapiere beantragen, sind ausnahmslos Gesellschaften oder sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 des Vertrags. Die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die ihnen im Bereich der vorliegenden Richtlinie vorgeschrieben sind, fällt folglich unter Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g. Wegen Ihres objektiven Charakters und ihrer Natur als Regeln zum Schutz der Sparer und des einwandfreien Funktionierens der Börsen müssen diese Schutzbestimmungen notwendigerweise auch für Anträge auf die Zulassung zur Notierung an einer Börse der Gemeinschaft gelten, die für Wertpapiere von Unternehmen dritter Länder gestellt werden. Die Bestimmungen dieser Richtlinie müssen folglich auch die von diesen Unternehmen in Form eines Prospekts geforderte Information und die Kontrolle dieser Information betreffen —

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. März 1976 – I/4 – 680 70 – E – We 64/76:

Der abgeänderte Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem abgeänderten Kommissionsvorschlag ist bisher nicht vorgesehen, weil sie bereits zum ursprünglichen Entwurf erfolgt ist.

Der ursprüngliche Verordnungsvorschlag wurde bereits mit meinem Schreiben vom 26. Oktober 1972 – I/4 – 680 70 – E – We 30/72 – zugeleitet.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TEIL I

Allgemeine Vorschriften und Anwendungsbereich

Artikel 1

Prospektpflicht

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Zulassung oder Einführung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse ihres Hoheitsgebietes erst erfolgt, nachdem ein Prospekt veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt worden ist, der durch eine zu diesem Zweck benannte Stelle kontrolliert wird.

2. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind jedoch Wertpapiere, die von „offenen" Kapitalanlagegesellschaften und „offenen" Investmentfonds begeben werden, d. h. deren Wertpapiere kontinuierlich oder in kurz aufeinander folgenden Tranchen begeben und/oder auf Wunsch der Inhaber direkt oder indirekt zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgekauft oder getilgt werden,

3. Die Vorschriften dieser Richtlinie finden ferner nicht auf die von den Staaten und ihren Gebietskörperschaften begebenen Wertpapiere Anwendung.

Artikel 1

Prospektpflicht

1. Unverändert.

2. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind jedoch Wertpapiere, die von Organismen für gemeinsame Anlagen das „openend"-Typs begeben werden, d. h. die Investmentgesellschaften und Investmentfonds, deren Wertpapiere kontinuierlich oder in kurz aufeinander folgenden Tranchen begeben werden oder begeben worden sind und/oder auf Verlangen der Inhaber direkt oder indirekt zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden.

3. Unverändert.

Artikel 2

Prospektinhalt

Der in Artikel 1 genannte Prospekt muß alle Informationen enthalten, die entsprechend den Merkmalen des Emittenten und der betreffenden Wertpapiere nötig sind, um den Anlegern und ihren Anlageberatern ein fundiertes Urteil über Vermögen, finanzielle Lage, Betriebsergebnisse und Entwicklungsaussichten des Emittenten sowie über die Rechte zu gestatten, die mit den Wertpapieren, deren Zulassung beantragt wird, verbunden sind.

Artikel 3

Pflicht zur Anwendung der in der Anlage beigefügten Schemata

1. Zur Verwirklichung des in Artikel 2 genannten Ziels gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß der Börsenzulassungsprospekt in einer Form, die das Verständnis und die Analyse möglichst erleichtert, mindestens die Auskünfte enthält, die in den Schemata A, B oder C im Anhang zu dieser Richtlinie aufgezählt sind, je nach dem, ob es sich um Aktien, Schuldverschreibungen oder um Zertifikate handelt, die Aktien vertreten. Diese Schemata sind unter Berücksichtigung der in Artikel 4 und 5 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten anzuwenden.

2. In den in Artikel 6 bis 12 genannten Sonderfällen ist der Prospekt entsprechend den in diesen Artikeln erläuterten Angaben zu erstellen.

3. In den Fällen, in denen bestimmte Textziffern der beigefügten Schemata der Tätigkeit des Emittenten nicht entsprechen, ist ein Prospekt mit gleichwertigen Auskünften durch Anpassung der entsprechenden Textziffern zu erstellen.

Artikel 4	Artikel 4
Möglichkeit, die Veröffentlichung eines Prospektes oder bestimmte Textziffern des Prospekts freizustellen.	**Möglichkeit, die Veröffentlichung eines Prospektes oder bestimmte Textziffern des Prospekts freizustellen.**
1. Die Mitgliedstaaten können unter den von ihnen festgelegten Bedingungen die Veröffentlichung eines Prospekts entsprechend den beigefügten Schemata freistellen oder sogar eine vollständige Befreiung von der Prospektpflicht vorsehen, wenn der Zulassungsantrag für die nachstehend erwähnten Wertpapiere gestellt wird:	1. Unverändert.
a) Wertpapiere, für die innerhalb der letzten sechs Monate vor Einreichung des Zulassungsantrags anläßlich der öffentlichen Begebung im selben Mitgliedstaat ein Emissionsprospekt entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie erstellt und veröffentlicht worden ist, der als gleichwertig mit dem europäischen Zulassungsprospekt angesehen werden kann. In diesem Fall kann gegebenenfalls gefordert werden, daß der frühere Prospekt auf den neuen Stand gebracht wird;	a) Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.
b) Wertpapiere, die bereits zur amtlichen Notierung an einer anderen Börse desselben Mitgliedslandes zugelassen sind, vorausgesetzt, daß schon ein dieser Richtlinie entsprechender Prospekt veröffentlicht worden ist;	b) Unverändert.
c) Aktien oder Anteile, die den Inhabern gleichartiger, an derselben Börse notierter Aktien oder Anteile infolge Erhöhung des Kapitals aus Gesellschaftsmitteln (Umwandlung von Rücklagen, Agio oder Gewinn in Kapital) zugeteilt werden;	c) Unverändert.
d) Aktien, die zwecks Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen begeben werden, soweit diese Wandelschuldverschreibungen und die Aktien der gleichen Art wie die zur Umwandlung angebotenen bereits an derselben Börse notiert werden;	d) Unverändert.
e) Aktien, die den Inhabern von Optionsscheinen zugeteilt werden, sofern die Schuldverschreibungen, die zusammen mit den Optionsscheinen begeben worden sind und die Aktien der gleichen Art wie die den Inhabern von Optionsscheinen angebotenen bereits an derselben Börse notiert werden;	e) Unverändert.
f) zusätzliche Aktienzertifikate, die ohne Kapitalerhöhung gegen Hinterlegung der ursprünglichen Aktien begeben werden, sofern die Zertifikate bereits an derselben Börse notiert werden;	f) Unverändert.
g) Wertpapiere, deren Anzahl nicht höher ist als 5 v. H. der Anzahl gleichartiger Wertpapiere, die bereits zur Notierung an der	g) Unverändert.

gleichen Börse zugelassen sind, sofern der Gesamtwert der zusätzlichen Wertpapiere innerhalb von zwei Jahren 500 000 RE nicht übersteigt.

2. Beabsichtigen die Mitgliedstaaten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so können sie der Kommission spätestens bei Ablauf der in Artikel 20 Absatz 1 festgesetzten Frist die Fälle, für die sie sich diese Möglichkeit vorbehalten, und gegebenenfalls ihre besonderen Vorschriften für das Prospektschema mitteilen.

   Sofern in diesen Fällen die Umstände der Begebung zusätzlicher Wertpapiere eine besondere Information erfordern, müssen die Mitgliedstaaten gleichwohl die Veröffentlichung der erforderlichen Auskünfte vorschreiben.

2. Beabsichtigen die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so müssen sie der Kommission spätestens bei Ablauf der in Artikel 20 Absatz 1 festgesetzten Frist die Fälle, für die sie sich diese Möglichkeit vorbehalten, und gegebenenfalls ihre besonderen Vorschriften für das Prospektschema mitteilen.

Artikel 5

Abweichungen von bestimmten Textziffern der beigefügten Schemata

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten können dem Emittenten die Veröffentlichung bestimmter, in den Schemata vorgesehener Auskünfte erlassen, wenn im Sonderfall des betreffenden Emittenten:

1. diese Auskünfte unbedeutend und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage, der Betriebsergebnisse und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen;
2. die Veröffentlichung dieser Auskünfte dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder dem Emittenten erheblichen Schaden zufügen würde, sofern diese Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der betreffenden Wertpapiere wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

Artikel 5

Abweichungen von bestimmten Textziffern der beigefügten Schemata

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten können dem Emittenten von sich aus oder auf dessen Ersuchen die Veröffentlichung bestimmter, in den Schemata vorgesehener Auskünfte erlassen, wenn im Sonderfall des betreffenden Emittenten:

1. diese Auskünfte nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage, der Betriebsergebnisse und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen;
2. Unverändert.

TEIL II

Prospektinhalt in Sonderfällen

Artikel 6

Finanzielle Institutionen

1. Bei der Zulassung der von finanziellen Institutionen begebenen Wertpapiere zur Notierung muß der Prospekt mindestens die in den Kapiteln 1, 2, 3, 5 und 6 der beigefügten Schemata A oder B aufgeführten Auskünfte enthalten, je nachdem, ob es sich um Aktien oder Schuldverschreibungen handelt.
2. Ferner muß er Informationen enthalten, die entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften der zuständigen nationalen Stellen den Besonderheiten der betreffenden Emittenten angepaßt und mit den in den Kapiteln 4 und 7 der beigefügten Schemata A oder B vorgesehenen Angaben gleichwertig sind.

3. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die finanziellen Institutionen zu bestimmen, für die angepaßte Prospektschemata vorgeschrieben werden.

   Die in diesem Artikel für die finanziellen Institutionen vorgesehene Regelung kann ausgedehnt werden auf Kapitalanlagegesellschaften und Investmentfonds, die nicht unter Artikel 1 fallen, auf die „reinen" Finanzierungsgesellschaften, d. h. die keine andere Tätigkeit ausüben als die Ansammlung von Kapital, um es einer Muttergesellschaft oder einer von deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften zur Verfügung zu stellen, so wie auf die „reinen" Finanzholdings, d. h. die keine andere Tätigkeit ausüben als die Verwaltung eines Depots von Wertpapieren, Lizenzen oder Patenten.

Artikel 7

Ständig oder wiederholt aufgelegte Anleihen finanzieller Institutionen

1. Für die Banken, Sparkassen, Kreditinstitute und Hypothekenbanken, die regelmäßig ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen, die innerhalb der Gemeinschaft Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Sparer unterstehen, und die ständig oder wiederholt – durchschnittlich wenigstens zweimal im Jahr – Anleihen begeben, deren Zulassung zur Notierung sie beantragen, braucht der vollständige Prospekt, der entsprechend der in Artikel 6 vorgesehenen Regelung für die finanziellen Institutionen zu erstellen ist, nur alle drei Jahre veröffentlicht zu werden. Diese Regelung kann auf die niederländischen Hypothekenbanken ausgedehnt werden.

2. Bei jeder Börsenzulassung müssen jedoch mindestens Auskünfte über die Prospektzeichner und die Bedingungen der Anleihe und der Transaktion (Kapitel 1 und 2 des beigefügten Prospektschemas „Schuldverschreibungen") veröffentlicht werden sowie Informationen über die Ereignisse, die für die Bewertung der Wertpapiere wichtig und nach dem Stichtag der letzten Jahresabschlüsse eingetreten sind. Die letzten Jahresabschlüsse können dem Publikum bei den Banken, die den Zins- und Tilgungsdienst wahrnehmen, zur Verfügung gestellt werden.

   Wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die von den mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten „Sonderabteilungen" der italienischen Banken begeben werden („cartelle fondiarie" und ähnliche Wertpapiere), sind die Jahresabschlüsse der Sonderabteilungen und nicht die der Banken zu veröffentlichen, von denen sie abhängen.

Artikel 8

Garantierte Anleihen

1. Bei Anleihen, die von einer dritten Gesellschaft anders als durch eine dingliche Sicherheit garantiert werden, muß der Prospekt die Auskünfte des Schemas Schuldverschreibungen über die beiden Gesellschaften enthalten, wenn die emittierende Gesellschaft und die Gesellschaft, welche die Anlage garantiert, eine eigene industrielle und kommerzielle Tätigkeit ausüben.

   Ist eine der beiden Gesellschaften eine finanzielle Institution, so wird der Teil des vollständigen Prospekts, der sich auf diese Gesellschaft bezieht, entsprechend den in Artikel 6 vorgeschriebenen Vorschriften erstellt.

2. Bei Anleihen, die von einer „reinen" Finanzierungsgesellschaft begeben werden, welche keine andere Tätigkeit ausübt, als die Begebung von

Artikel 8

Garantierte Anleihen

1. Unverändert.

2. Bei Anleihen, die von einer „reinen" Finanzierungsgesellschaft begeben werden, d. h. von einer Gesellschaft, die keine andere Tätigkeit

Anleihen und die Weiterleitung dieser Mittel an die Muttergesellschaft oder an andere mit ihr verbundene Gesellschaften, muß der Prospekt für die Gesellschaften, welche die Anleihe garantieren, die im Schema „Schuldverschreibungen" vorgesehenen Auskünfte mit Ausnahme der Auskünfte von Kapitel 2 und für die emittierende Gesellschaft, d. h. die „reine Finanzierungsgesellschaft, die in den Kapiteln 1, 2 und 3 sowie unter den Ziffern 51 und 61 des Schemas „Schuldverschreibungen" vorgesehenen Auskünfte enthalten.

Falls mehrere Gesellschaften die Anleihe garantieren, müssen die im Schema geforderten Auskünfte für jede Gesellschaft erteilt werden, doch kann der Prospekt zur besseren Lesbarkeit entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle gekürzt werden.

3. Bei Gruppenanleihen muß der Prospekt die Auskünfte für alle beteiligten Gesellschaften enthalten. Ist die Zahl dieser Gesellschaften jedoch groß, so kann die zuständige Stelle eine Kürzung der von ihnen geforderten Informationen gestatten.

4. Bei allen garantierten Anleihen ist dem Prospekt der Garantievertrag beizufügen, sofern er nicht zu umfangreich oder für das Publikum schwer verständlich ist. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung des Vertrages zu veröffentlichen, die eine Beurteilung von Art und Tragweite der Garantie gestattet, während der Vertragstext bei den finanziellen Institutionen, die bei der Stellung des Zulassungsantrags behilflich sind, dem Publikum zur Verfügung zu stellen ist.

ausübt, als Kapital anzusammeln, um dieses Kapital einer Muttergesellschaft oder einer mittelbar oder unmittelbar mit ihr verbundenen Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, muß der Prospekt für die Gesellschaften, welche die Anleihe garantieren, die im Schema „Schuldverschreibungen" vorgesehenen Auskünfte mit Ausnahme der Auskünfte von Kapitel 2 und für die emittierende Gesellschaft, d. h. die „reine" Finanzierungsgesellschaft die in den Kapiteln 1, 2 und 3 sowie unter den Ziffern 51 und 61 des Schemas „Schuldverschreibungen" vorgesehenen Auskünfte enthalten.

Falls mehrere Gesellschaften die Anleihe garantieren, müssen die im Schema geforderten Auskünfte für jede Gesellschaft erteilt werden, doch kann der Prospekt zur besseren Lesbarkeit entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle gekürzt werden.

3. Unverändert.

4. Bei allen garantierten Anleihen ist dem Prospekt der Garantievertrag beizufügen, sofern er nicht zu umfangreich oder für das Publikum schwer verständlich ist. In diesem Fall ist der Vertrag dem Publikum bei den Finanzinstituten oder Börsenmaklern, die bei der Stellung des Zulassungsantrags oder der Placierung der Wertpapiere behilflich sind, dem Publikum zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9

Wandel- und Optionsanleihen

1. Bezieht sich der Zulassungsantrag auf Wandel- oder Optionsanleihen, so muß der Prospekt die im Schema „Aktien" und in Kapitel 2 – Informationen über die Transaktion – des Schemas „Schuldverschreibungen" vorgesehenen Auskünfte sowie die Bezugs- oder Umwandlungsbedingungen enthalten.

2. Ist die Gesellschaft, welche die Schuldverschreibungen begibt, nicht identisch mit der Gesellschaft, deren Aktien Gegenstand der Umwandlung oder des Bezugsrechts sind, so muß der Prospekt die Auskünfte des Schemas „Schuldverschreibungen" für die erste Gesellschaft und die des Schemas „Aktien" für die zweite Gesellschaft enthalten.

   Falls die Gesellschaft, welche die Schuldverschreibungen begibt, eine „reine" Finanzierungsgesellschaft ist, braucht der Prospekt außer den Bezugs- oder Umwandlungsbedingungen jedoch nur die Auskünfte des gekürzten Schemas „Schuldverschreibungen" für die „reine" Finanzierungsgesellschaft zu enthalten, d. h. die in den Kapiteln 1, 2 und 3 sowie unter Ziffer 51 und 61 des Schemas „Schuldverschreibungen" vorgesehenen Auskünfte.

3. Stimmt die Währung der Wandelschuldverschreibung nicht mit der der Aktien überein, so sind die Auswirkungen etwaiger Paritätsänderungen auf die Umwandlungs- oder Bezugsbedingungen anzugeben.

Artikel 10

Börsenzulassung von Wertpapieren, die anläßlich einer Fusion oder Spaltung von Gesellschaften, einer Vermögensübertragung oder eines öffentlichen Umtauschangebotes begeben werden.

1. Bezieht sich der Zulassungsantrag auf Wertpapiere, die anläßlich einer Fusion oder Spaltung von Gesellschaften, einer Vermögensübertragung oder eines öffentlichen Umtauschangebotes begeben werden, und ist diese Transaktion innerhalb der letzten drei Jahre erfolgt, so enthält der Prospekt außer den im Schema „Aktien" bzw. Schema „Schuldverschreibungen" geforderten Auskünften die folgende Informationen, die ein- oder lediglich beigefügt werden können:
   — die Dokumente, die der Hauptversammlung gegebenenfalls vorgelegt worden sind, einschließlich des Fusionsberichts, der Bewertungsmaßstäbe und der Begründung des Umtauschverhältnisses;
   — die Eröffnungsbilanz, die die Auswirkungen der betreffenden Transaktion erkennen läßt;
   — die finanziellen Auskünfte über die Vergangenheit jeder der beteiligten Gesellschaften, was für die bereits notierten Gesellschaften in gekürzter Form geschehen kann.

2. Sind weniger als sechs Monate vor der Börsenzulassung gleichwertige und kontrollierte Auskünfte veröffentlicht worden, bevor eine Transaktion gemäß Absatz 1 erfolgt ist, so können die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die Veröffentlichung eines Börsenzulassungsprospektes freistellen, sofern diese Informationen dem Publikum zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 10

Börsenzulassung von Wertpapieren, die anläßlich einer Fusion oder Spaltung von Gesellschaften, einer Vermögensübertragung oder eines öffentlichen Umtauschangebotes begeben werden.

1. Bezieht sich der Zulassungsantrag auf Wertpapiere, die anläßlich einer Fusion oder Spaltung von Gesellschaften, einer Vermögensübertragung oder eines öffentlichen Umtauschangebotes begeben werden, und ist diese Transaktion innerhalb der letzten drei Jahre erfolgt, so enthält der Prospekt außerdem im Schema „Aktien" bzw. Schema „Schuldverschreibungen" geforderten Auskünften die folgende Informationen, die ein- oder lediglich beigefügt werden können:
   — die Dokumente, die der Hauptversammlung gegebenenfalls vorgelegt worden sind, einschließlich des Fusionsberichts, der Bewertungsmaßstäbe und der Begründung des Umtauschverhältnisses;
   — die Eröffnungsbilanz, die die Auswirkungen der betreffenden Transaktion erkennen läßt;
   — die finanziellen Auskünfte über die Vergangenheit jeder der beteiligten Gesellschaften, was für die bereits notierten Gesellschaften in gekürzter Form geschehen kann.

   Sind diese Dokumente jedoch zu umfangreich oder für das Publikum schwer verständlich, so kann von einer Ein- oder Beifügung im Prospekt abgesehen werden, vorausgesetzt, daß sie dem Publikum bei den Finanzinstituten oder Börsenmaklern, die bei der Stellung des Zulassungsantrags oder der Placierung der Wertpapiere behilflich sind, zur Verfügung gestellt werden.

2. Sind weniger als sechs Monate vor der Börsenzulassung gleichwertige und kontrollierte Auskünfte veröffentlicht worden, bevor eine Transaktion gemäß Absatz 1 erfolgt ist, so können die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die Veröffentlichung eines Börsenzulassungsprospektes freistellen, sofern diese Informationen dem Publikum bei den Finanzinstituten oder Börsenmaklern, die bei der Erstellung des Zulassungsantrags oder der Placierung der Wertpapiere behilflich sind, zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 11

Zertifikate, die Aktien vertreten

1. Bezieht sich der Zulassungsantrag auf Zertifikate, die Aktien vertreten, so muß der Prospekt die in dem Schema „Aktien" für die vertretenen Aktien sowie die in dem Schema „Zertifikate" vorgesehenen Auskünfte enthalten.

2. Die zuständige Stelle kann jedoch den Emittenten der Zertifikate von der im beigefügten Schema vorgesehenen Veröffentlichung seiner eigenen Finanzlage befreien, wenn es sich bei diesem Emittenten handelt um:

— eine börsennotierte Bank, Sparkasse, Kreditinstitut oder Hypothekenbank, die regelmäßig ihre Jahresabschlüsse veröffentlicht und innerhalb der Gemeinschaft eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Sparer untersteht;

— eine Wertpapiersammelbank für den Effekten-Giroverkehr;

— ein Effektentreuhänder, der besonderen Vorschriften für das Depot von Originalpapieren unterliegt.

Artikel 12

Wertpapiere öffentlicher Unternehmen

1. Bei der Börsenzulassung von Wertpapieren, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts begeben werden, welche eine industrielle, kommerzielle oder finanzielle Tätigkeit ausüben, sind die allgemeinen Vorschriften dieser Richtlinie anwendbar, wenn nicht aufgrund der Besonderheiten dieser Unternehmen Anpassungen erforderlich sind.

2. Falls ein Mitgliedstaat diesen Emittenten oder für die von ihnen begebenen Schuldverschreibungen eine unbeschränkte und unwiderrufliche Garantie für die Tilgung der Anleihe und für die Zinszahlung übernimmt, hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, den Teil des Prospekts, der den Emittenten und seine Finanzlage betrifft, zu vereinfachen, wobei sie sich gleichzeitig bemüht, die Veröffentlichung dieser Auskünfte entsprechend den auf dem internationalen Kapitalmarkt geltenden Usancen zu verlangen.

TEIL III

Modalitäten der Kontrolle und der Verbreitung des Prospekts

Artikel 13

Kontrolle des Prospekts

1. Die Mitgliedstaaten beauftragen eine oder mehrere nationale öffentliche oder private Stellen, die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie zu überwachen, und setzen die Kommission davon in Kenntnis unter Angabe, wie sich gegebenenfalls die Verantwortung verteilt.

2. Der Prospekt kann ohne die Zustimmung der in Absatz 1 genannten Stelle nicht veröffentlicht oder dem Publikum zugänglich gemacht werden.

3. Die zuständige Stelle genehmigt die Veröffentlichung oder die Auslegung des Prospekts nur dann, wenn sie der Auffassung ist, daß dieser Prospekt allen in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Bedingungen entspricht, und wenn sie zu der Annahme berechtigt ist, daß er keine Angaben oder Auslassungen enthält, die das Publikum irreführen können.

4. Die benannte Stelle erhält alle notwendigen Vollmachten und Prüfungsbefugnisse, um ihre Aufgabe wahrnehmen zu können. Sie muß insbesondere das Recht haben, von dem Emittenten, für dessen Wertpapiere ein Zulassungsantrag gestellt wird, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, um beurteilen zu können, ob die vorgelegten Prospektentwürfe den in der Richtlinie genannten Bedingungen entsprechen, sowie das Recht, die Aufmachung des Prospekts in der Form zu verlangen, die den Merkmalen der Emittenten und des Wertpapiers am besten angepaßt ist. Ferner muß sie überprüfen können, ob ein Emittent die in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen für eine teilweise oder vollständige Befreiung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie erfüllt.

Artikel 14

Verfahren zur Veröffentlichung des Prospekts

1. Der Börsenzulassungsprospekt muß veröffentlicht werden:
   - entweder durch Abdruck in einem Amtsblatt sowie in einer oder mehreren Zeitungen,
   - oder durch kostenlose Verteilung einer Broschüre an das Publikum am Sitz der Börse oder der Börsen, an denen diese Wertpapiere zugelassen sind, sowie am Sitz des Emittenten und an den Schaltern der Banken und anderen Vermittlern, die bei dem Zulassungsantrag oder der Placierung der Wertpapiere behilflich sind.

2. Eine Kombination dieser beiden Veröffentlichungsverfahren ist möglich. In den Ländern, in denen die Veröffentlichung eines Prospekts in der Presse vorgeschrieben ist, brauchen nicht alle in den beigefügten Schemata bezeichneten Auskünfte in der Presse veröffentlicht zu werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
   - Die in den beigefügten Schemata vorgesehenen und in der Presse nicht veröffentlichten Auskünfte müssen dem Publikum in einer Broschüre zur Verfügung gestellt werden.
   - Diese Broschüre muß stets einen Abdruck des in der Presse veröffentlichten Dokuments enthalten.
   - Das in der Presse veröffentlichte Dokument muß auf die Broschüre verweisen und angeben, wo sich das Publikum das vollständige Informationsdokument beschaffen kann.

   Schließlich muß die Verteilung der Auskünfte auf die beiden Veröffentlichungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen der zuständigen Stellen erfolgen und von letzterer kontrolliert werden.

3. Die Prospekte müssen gemäß den von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Vorschriften an bestimmten Orten hinterlegt werden.

Artikel 14

Verfahren zur Veröffentlichung des Prospekts

1. Der Börsenzulassungsprospekt muß veröffentlicht werden:
   - entweder durch Abdruck in einer oder mehreren Zeitungen mit ausgedehntem Verbreitungsgebiet,
   - oder durch kostenlose Verteilung einer Broschüre an das Publikum am Sitz der Börse oder der Börsen, an denen diese Wertpapiere zugelassen sind, sowie am Sitz des Emittenten und der Finanzinstitute oder Börsenmakler, die bei der Stellung des Zulassungsantrags oder der Placierung der Wertpapiere behilflich sind.

2. Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

   Unverändert.

   Unverändert.

   Unverändert.

3. Unverändert.

Artikel 15

Fristen für die Veröffentlichung

1. Bei der Börsenzulassung von Aktien muß der Prospekt rechtzeitig und mindestens acht Tage vor Aufnahme der amtlichen Notierung für die zugelassenen Wertpapiere veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt werden. Die gleiche Mindestfrist von acht Tagen ist bei Wandel- oder Optionsanleihen einzuhalten, bei deren Emission den Altaktionären ein Bezugsrecht zusteht. Die Frist beträgt mindestens drei

Artikel 15

Fristen für die Veröffentlichung

1. Bei der Börsenzulassung von Aktien muß der Prospekt mindestens acht Tage vor Aufnahme der amtlichen Notierung für die zugelassenen Wertpapiere veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt werden. Die gleiche Mindestfrist von acht Tagen ist bei Wandel- oder Optionsanleihen einzuhalten, bei deren Emission den Altaktionären ein Bezugsrecht zusteht. Die Frist beträgt mindestens drei Tage, wenn

Tage, wenn es sich um Schuldverschreibungen und Wandel- oder Optionsanleihen handelt, bei deren Emission den Altaktionären kein Bezugsrecht zusteht.

2. Ist ein amtlich überwachter Bezugsrechtshandel vorgesehen, so muß der Prospekt außerdem mindestens drei Tage vor der Eröffnung des Bezugsrechtshandels veröffentlicht oder dem Publikum zugänglich gemacht werden.

3. Falls die öffentliche Emission von Schuldverschreibungen gleichzeitig mit der Börsenzulassung stattfindet und bestimmte Emissionsbedingungen, wie z. B. Ausgabekurs und Zinssatz, erst im letzten Moment endgültig festgesetzt werden, können die Behörden zulassen, daß ein vorläufiger Prospekt innerhalb von drei Tagen veröffentlicht wird, der diese Auskünfte nicht enthält, aber angibt, wie sie nachgetragen werden. Diese Auskünfte müssen dem Publikum spätestens einen Tag vor Beginn der Transaktionen bekanntgegeben werden und zwar entweder durch die Verteilung eines vollständigen Prospekts oder eines Nachtrags zum vorher erwähnten vorläufigen Prospekt oder durch eine Mitteilung in der Presse mit Hinweis auf den vollständigen Prospekt und der Angabe, wo dieser beschafft werden kann.

es sich um Schuldverschreibungen und Wandel- oder Optionsanleihen handelt, bei deren Emission den Altaktionären kein Bezugsrecht zusteht.

2. Wenn der Börsenzulassung ein amtlich überwachter Bezugsrechtshandel vorausgeht, muß der Prospekt außerdem mindestens drei Tage der Eröffnung dieses Bezugsrechtshandels veröffentlicht oder dem Publikum zugänglich gemacht werden.

3. Unverändert.

Artikel 16

Veröffentlichung von anderen Dokumenten als dem Prospekt

1. Sobald ein kontrollierter Prospekt für Wertpapiere anläßlich einer Börsenzulassung veröffentlicht ist, müssen die Anzeigen, Plakate und Dokumente, welche sich auf die Ankündigung dieser Operation und die Angabe der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere beschränken, auf den Prospekt verweisen und angeben, wo und wie dieser vom Publikum beschafft werden kann.

2. Die vom Emittenten oder für seine Rechnung veröffentlichten eingehenden Informationsdokumente, insbesondere der Teilprospekt oder zusammengefaßte Prospekt in Ländern, in denen die Veröffentlichung eines solchen Prospekts zulässig ist, unterliegen ebenso wie der vollständige Prospekt der Kontrolle der zuständigen Stelle, damit diese überprüfen kann, ob die zusammengefaßten oder unvollständigen Informationsdokumente nicht geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere durch das Publikum zu verfälschen und damit sie, falls erforderlich, ihre Berichtigung verlangen kann.

Ferner müssen diese Dokumente darauf hinweisen, daß es einen vollständigen Prospekt gibt, und angeben, wo und wie dieser vom Publikum beschafft werden kann.

Artikel 16

Veröffentlichung von anderen Dokumenten als dem Prospekt

1. Unverändert.

2. Unverändert.

3. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Veröffentlichung von zusammengefaßten, klar aufgemachten und für das Publikum leicht verständlichen Prospekten zu fördern, die zwar nur die wichtigsten Informationen der beigefügten Schemata enthalten, aber eine objektive Vorstellung von Emittenten oder der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte vermitteln.

4. Die Gesellschaft oder die finanziellen Institutionen, die bei der Placierung der Wertpapiere oder der Börsenzulassung behilflich sind, dürfen bei dieser Gelegenheit keine Auskünfte erteilen, welche die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten, wenn diese Auskünfte nicht im Prospekt stehen oder nicht allgemein bekannt sind.

3. Die Mitgliedstaaten fördern die Veröffentlichung von zusammengefaßten, klar aufgemachten und für das Publikum leicht verständlichen Prospekten, die zwar nur die wichtigsten Informationen der beigefügten Schemata enthalten, aber eine objektive Vorstellung von Emittenten und der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte vermitteln.

4. Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

Artikel 17

Neue Ereignisse

Jedes wichtige neue Ereignis, das zwischen der Fertigstellung des Prospektes und der Aufnahme der Börsentransaktionen erfolgt, führt zu einer Ergänzung des Prospekts, die unter den gleichen Bedingungen wie dieser kontrolliert und entsprechend analogen, von der zuständigen Stelle festzusetzenden Modalitäten veröffentlicht wird.

TEIL IV

Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Anwendung der Richtlinie

Artikel 18

Verfahren, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen

1. Bei gleichzeitiger Zulassung an den Börsenplätzen mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nehmen die zuständigen Stellen der betroffenen Mitgliedstaaten untereinander die notwendigen Kontakte auf, um die Anforderungen in bezug auf den Prospekt möglichst weitgehend abzustimmen, damit die Häufung von Formalitäten vermieden und für den größten Teil des Prospekts ein einheitlicher Wortlaut anerkannt wird, der gegebenenfalls nur eine Übersetzung und Ergänzung entsprechend den Vorschriften jedes betroffenen Mitgliedstaats erfordert.

2. Wird die Börsenzulassung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für Wertpapiere beantragt, die vor weniger als sechs Monaten zur Notierung in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden sind, so nehmen die zuständigen Stellen der Länder, in denen die Zulassung beantragt wird, Verbindung mit der Stelle auf, welche die Wertpapiere bereits zugelassen hat, und befreien wenn möglich den Emittenten von der Erstellung eines neuen Prospekts, vorbehaltlich

Artikel 18

Verfahren, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen

1. Bei gleichzeitiger Zulassung an den Börsenplätzen mehrerer Mitgliedländer der Gemeinschaft nehmen die zuständigen Stellen der betroffenen Mitgliedstaaten untereinander die notwendigen Kontakte auf, um die Anforderungen in bezug auf den Prospekt möglichst weitgehend abzustimmen, damit die Häufung von Formalitäten vermieden und ein einheitlicher Wortlaut anerkannt wird, der gegebenenfalls nur eine Übersetzung und Ergänzung entsprechend den eigenen Vorschriften jedes betroffenen Mitgliedstaates erfordert.

2. Wird die Börsenzulassung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für Wertpapiere beantragt, die vor weniger als sechs Monaten zur Notierung in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden sind, so nehmen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, in denen die Zulassung beantragt wird, Verbindung mit den zuständigen Stellen auf, welche die Wertpapiere bereits zugelassen haben, und befreien wenn möglich den Emittenten von der Erstellung eines neuen Pro-

einer gegebenenfalls erforderlichen Erneuerung, Übersetzung und Ergänzung entsprechend den eigenen Vorschriften jedes betroffenen Mitgliedstaates.

3. Falls ein Wertpapier an den Börsen mehrerer Mitgliedstaaten notiert wird, bemühen sich die zuständigen Stellen der betroffenen Länder, den Emittenten zu veranlassen, daß die in einem dieser Länder veröffentlichten Informationen, die die Bewertung des Wertpapiers beeinflussen können, auch gleichzeitig oder möglichst bald in den anderen Mitgliedstaaten veröffentlicht werden, in denen das Wertpapier notiert wird.

spekts, vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen Erneuerung, Übersetzung und Ergänzung entsprechend den eigenen Vorschriften jedes betroffenen Mitgliedstaates.

3. Gestrichen.

Artikel 19

Kontaktgruppe

1. Bei der Kommission wird eine Kontaktgruppe eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht:
   a) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 169 und 170 des Vertrages eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie durch eine regelmäßige Absprache zu erleichtern, die sich auf die konkreten Probleme der Anwendung der Richtlinie und insbesondere der beigefügten Schemata bezieht, für die ein Meinungsaustausch als zweckdienlich erachtet wird;
   b) eine Absprache über die Ergänzungen und Verbesserungen des Prospektes zu erleichtern, die die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten auf rein innerstaatlicher Ebene verlangen oder empfehlen können;
   c) die Kommission, falls erforderlich, bei der Ausarbeitung neuer Vorschläge an den Rat zur Ergänzung oder Änderung der Richtlinie zu unterstützen.

2. Die Kontaktgruppe besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission. Das Sekretariat wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 19

Kontaktgruppe

1. Bei der Kommission wird eine Kontaktgruppe eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht:
   a) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 169 und 170 des Vertrages eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie durch eine regelmäßige Absprache zu erleichtern, die sich auf die konkreten Probleme der Anwendung der Richtlinie und insbesondere der beigefügten Schemata bezieht, für die ein Meinungsaustausch als zweckdienlich erachtet wird;
   b) eine Absprache über die Ergänzungen und Verbesserungen des Prospektes zu erleichtern, die die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten auf rein innerstaatlicher Ebene verlangen oder empfehlen können;
   c) die Kommission, falls erforderlich, über vorzunehmende Ergänzungen oder Änderungen an der Richtlinie zu beraten.

2. Die Kontaktgruppe besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission. Der Vorsitz wird von einem Vertreter der Kommission wahrgenommen.

3. Die Kontaktgruppe wird vom Vorsitzenden von sich aus oder auf Ersuchen eines seiner Mitglieder einberufen.

TEIL V

Schlußbestimmungen

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten setzen innerhalb von 12 Monaten alle Maßnahmen in Kraft, die notwendig sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hierüber unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten setzen innerhalb von 12 Monaten die Rechtsvorschriften in Kraft, die notwendig sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Vorschriften übermittelt wird, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich treffen.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der späteren innerstaatlichen Vorschriften übermittelt wird, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich treffen.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang A

Prospekt für die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel

Schema

KAPITEL 1

Personen, welche die Prospekthaftung übernehmen

11. Name und Stellung der natürlichen Personen, Firma und Sitz der juristischen Personen, die für den Prospekt oder bestimmte Abschnitte haften. Falls sie nur für bestimmte Abschnitte haften, müssen diese erwähnt werden.

12. Erklärung des Unterzeichners des Prospekts, daß ihres Wissens die Angaben in den Abschnitten des Prospekts, für die sie die Haftung übernehmen, richtig sind und keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen wurden.

Textziffer 13

Angabe, ob Status oder Jahresabschlüsse von internen oder externen Personen, z. B. Wirtschaftsprüfern, accountants, sindaci usw. geprüft worden sind. Anzugeben ist ferner, in welcher Eigenschaft sie die Prüfung vorgenommen haben – als Satzungsorgan oder externes Organ – und ob Vorbehalte gemacht worden sind. Das gleiche gilt für die im Prospekt enthaltenen konsolidierten Abschlüsse.

Textziffer 13

Angabe darüber, welche Rechnungsunterlagen und welche Informationen finanzieller Art vom gesetzlich zugelassenen Buchprüfer der Gesellschaft geprüft worden sind und ob es sich um einen Buchprüfer aus einem Mitgliedstaat oder um einen gesetzlich zugelassenen Buchprüfer handelt, falls dieser aus einem Drittland stammt. Anzugeben ist ferner, in welcher Eigenschaft er die Prüfung vorgenommen hat – als Satzungsorgan oder externes Organ – und ob Vorbehalte gemacht worden sind. Das gleiche gilt für die im Prospekt enthaltenen konsolidierten Abschlüsse.

Die Bescheinigung des Buchprüfers muß in dem Prospekt enthalten sein.

KAPITEL 2

Angaben über das Zulassungsverfahren und die einzuführenden Aktien

21. Art der Zulassung, zum Beispiel für bereits untergebrachte Aktien oder zwecks Absatz über die Börse.

22. Angaben über die einzuführenden Aktien.

Textziffer 221

Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen in bezug auf die Begebung der Aktien:

Art des Verfahrens und Nennbetrag, Zahl der Stücke, wenn sie vorher festgelegt worden ist.

Textziffer 221

Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen in bezug auf die Begebung der Aktien, sofern diese nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen:

Art des Verfahrens und Nennbetrag, Zahl der Stücke, wenn sie vorher festgelegt worden ist.

222. Kurze Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös, etwaige Vorrechte. Verfallfrist für Dividendenbezug und Angabe, zu wessen Gunsten die Dividenden verfallen.

223. Übertragbarkeit der Aktien und etwaige Verkaufsbeschränkungen, zum Beispiel bei vinkulierten Aktien.

224. Zeitpunkt, von dem an Dividende bezahlt wird.

225. Börse (Börsen), an der (denen) eine Zulassung beantragt wird oder werden soll.

226. Kreditinstitute, die bei der Zulassung in dem Zulassungsland Zahlstelle des Unternehmens sind.

23. Angaben über Emission und Unterbringung: wurde kein Emissionsprospekt veröffentlicht und fanden Emission und Zulassung zur gleichen Zeit statt oder erfolgt die Zulassung weniger als drei Monate nach der Emission, so sind im Zulassungsprospekt folgende Angaben zu machen: Die unter Punkt 23 vorgesehenen Angaben sind, soweit zutreffend, auch bei der Börseneinführung privat ausgegebener Aktien zu machen.

230. Für die unter Punkt 22 genannten Aktien Hinweis auf Bezugsrechte oder den Ausschluß von Bezugsrechten der Altaktionäre. im letzteren Fall Begründung des Ausschlusses und, falls es sich um die Ausgabe von Aktien gegen Barzahlung handelt, des Emissionspreises der Aktien und Hinweis auf die Personen, die durch den Ausschluß begünstigt sind.

231. Gesamtbetrag des öffentlichen Angebots und Zahl der angebotenen Aktien, ggf. nach Aktiengattungen.

232. Erfolgt(e) eine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung gleichzeitig auf mehreren Märkten und wird (wurde) ein Teil der Aktien bestimmten Märkten vorbehalten, Angabe der vorbehaltenen Tranchen.

233. Ausgabe- oder Zeichnungskurs, wobei zu unterscheiden ist zwischen Nennwert oder dem Betrag, der dem Kapitel gutgeschrieben wird, Emissionsagio und ggf. den Kosten, die offen auf Käufer oder Zeichner abgewälzt werden; Art der Einzahlung, insbesondere Einzahlung des Restbetrags, wenn die Einlage noch nicht voll eingezahlt worden ist.

234. Art der Ausübung des Bezugsrechts, Bezugsrechtshandel, Bestimmungen über nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte.

235. Zeit, in der die Aktien zur Zeichnung aufliegen (auflagen) und Angabe der Kreditinstitute, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen.

236. Bedingungen und Fristen für die Auslieferung der Aktien, ggf. Schaffung von Zwischenscheinen.

237. Angabe der Personen, die Mitglieder des Übernahme- oder Garantiekonsortiums sind. Wird die Garantie privat von natürlichen Personen übernommen, so ist dies anzugeben, ohne diese Personen zu nennen. Erstreckt sich die Übernahme- oder Garantieverpflichtung nicht auf die gesamte Emission, so ist der nicht gedeckte Teil anzugeben.

238. Veranschlagung der zu Lasten des Emittenten gehenden Emissionskosten insgesamt und/oder pro Aktie, wobei mindestens zwischen Gerichts- und Verwaltungsgebühren einerseits und Gesamtvergütungen der Finanzinstitute einschließlich Übernahmeprovision oder -spanne, Garantieprovision, Unterbringungs- oder Schalterprovision andererseits zu unterscheiden ist.

239. Reinerlös der Emission für die Gesellschaft und beabsichtigte Verwendung, zum Beispiel Finanzierung von Investitionen oder finanzielle Konsolidierung.

24. Angaben über die Börsenzulassung

Textziffer 241

Merkmale der Aktien, für die eine Zulassung beantragt wird, Zahl der Stücke, Gesamtnennbetrag, genaue Bezeichnung oder Gattung, Nummern, ob mit oder ohne Kupon usw.

Textziffer 241

Merkmale der Aktien, für die eine Zulassung beantragt wird, Zahl der Stücke, Gesamtnennbetrag, genaue Bezeichnung oder Gattung, Nummern, sofern sie bekannt sind, ob mit oder ohne Kupon usw.

242. Bei Interbringung im Wege der Einführung Zahl der hierfür zur Verfügung gestellten Stücke und/oder Gesamtnennbetrag und ggf. Mindestabgabekurs.

243. Soweit bekannt, Zeitpunkt des Beginns der amtlichen Notierung der Aktien.

244. Sind Aktien der gleichen Gattung bereits an einer Börse (oder an mehreren Börsen) zugelassen, Nennung der Börse(n) mit – soweit verfügbar – folgenden Angaben für die letzten fünf Geschäftsjahre und das laufende Geschäftsjahr über die führende(n) Börse(n):

2441. Zahl der Stücke oder Gesamtnennbetrag der zugelassenen Aktien.

2442. Umsatzvolumen nach Zahl der Aktien und/oder Kurswert.

2443. Bereinigte Höchst- und Tiefstkurse in vergleichbarer Form, in denen auch Kapitalveränderungen, wie z. B. Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzung, Splitting, Kapitalzusammenlegung, zum Ausdruck kommen; Kursberechnungsformel angeben.

2444. Bereinigter Jahresüberschuß und bereinigte Dividende je Aktie auf vergleichbarer Grundlage, in der Kapitalveränderungen, wie z. B. Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Splitting, Kapitalzusammenlegung, zum Ausdruck kommen; Formel zur Berechnung angeben.

Textziffer 245

Werden Aktien der gleichen Gattung noch nicht amtlich notiert, aber im Freiverkehr gehandelt, so sind, soweit zulässig, die letzten Kurse anzugeben, ferner der Markt, auf dem die Kurse zustande kamen, und die Quelle für die Kursangabe. Diese Auskünfte sollen nur erteilt werden, wenn der Markt in diesen Aktien breit genug ist.

Textziffer 245

Werden Aktien der gleichen Gattung noch nicht amtlich notiert, aber an einem oder mehreren geregelten, anerkannten und offenen anderen Märkten gehandelt, so sind, soweit zulässig, die letzten Kurse anzugeben, ferner der Markt, auf dem die Kurse zustande kamen, und die Quelle für die Kursangaben.

246. Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Aktien des Unternehmens und öffentliche Umtauschangebote des Unternehmens im letzten und im laufenden Geschäftsjahr, Angabe der Angebotsbedingungen und der Ergebnisse.

25. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Schaffung der Wertpapiere, deren Zulassung beantragt wird, andere Wertpapiere der gleichen Gattung privat gezeichnet oder placiert oder werden Wertpapiere anderer Gattung im Hinblick auf eine öffentliche oder private Unterbringung geschaffen, so sind Art der Vorgänge sowie Zahl und Merkmale der betroffenen Wertpapiere anzugeben.

KAPITEL 3

Allgemeine Informationen über die Gesellschaft

31. Identität der Gesellschaft

311. Bezeichnung der Firma, Gesellschaftssitz, gegebenenfalls Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

312. Zeitpunkt der Gründung und, falls die Zeitdauer begrenzt ist, Zeitpunkt der Auflösung.

313. Rechtsordnung, unter der die Gesellschaft tätig ist und Rechtsform, die sie im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.

314. Angabe des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks unter Bezugnahme auf den betreffenden Artikel der Satzung.

315. Angabe der Orte, an denen die Satzung in ihrer neuesten Fassung, Bilanzen, Geschäftsberichte, Beschlüsse über Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane sowie alle anderen im Prospekt zitierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Schriftstücke eingesehen werden können, und der Stelle, von der Interessenten den letzten Geschäftsbericht beziehen können. Orte, an denen die Emissions- oder Börsenzulassungsprospekte des Unternehmens aus den letzten fünf Jahren vom Publikum eingesehen werden können.

316. Einberufung der Hauptversammlung, Art und Fristen. Soweit bekannt, Tag und Ort der nächsten Hauptversammlung.

32. Gesellschaftskapital

321. Höhe und Stückelung des gezeichneten Kapitals; nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Hinweis auf die Zahl oder den Gesamtnennbetrag und die Merkmale der noch nicht voll eingezahlten Wertpapiere, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

322. Gibt es ein genehmigtes Kapital oder ein bedingtes Kapital, insbesondere aufgrund der Begebung von Wandelschuldverschreibungen oder der Einräumung von Bezugsrechten, so sind anzugeben:

- Höhe des genehmigten oder bedingten Kapitals und Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung
- Kreis der Bezugsberechtigten für diese Kapitalerhöhung
- Art der Aktienausgabe aus der Kapitalerhöhung.

323. Hat das Unternehmen mehrere Arten von Wertpapieren ausgegeben, darunter auch solche, die nicht das Grundkapital verkörpern, Angabe der Merkmale und der Zahl der ausgegebenen Aktien oder Anteile.

324. Bedingungen für eine Veränderung des Kapitals und der Rechte, die mit den verschiedenen Aktiengattungen verbunden sind, soweit sie vom allgemeinen Recht abweichen.

325. Schematische Übersicht über die Entwicklung des Kapitals, zumindest für die letzten fünf Jahre, sowie über die wichtigsten Ereignisse der Zeit davor. Zeitpunkt und kurze Beschreibung der Vorgänge, die das Kapital oder dessen Zusammensetzung veränderten, Hinweis auf Agio und auf Einlagen.

Textziffer 326

Nennung aller Personen, die unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder zusammen mit anderen Aktionären auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluß ausüben, Höhe des Anteils am Kapital in ihrem Besitz und in jedem Fall soweit dem Unternehmen bekannt, jeder Besitz von wenigstens 25 v. H. des gezeichneten Kapitals. Direkte oder indirekte Anteile am gezeichneten Kapital des Unternehmens von mindestens 10 v. H. im Besitz anderer natürlicher und juristischer Personen, so-

Textziffer 326

Nennung aller natürlichen und juristischen Personen, die unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder zusammen mit anderen Aktionären tatsächlich auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluß ausüben, Höhe des in ihrem Besitz befindlichen Anteils am Kapital und in jedem Falle, soweit allgemein bzw. dem Unternehmen bekannt, jeder Besitz von wenigstens 10 v. H. des gezeichneten Kapitals und Angabe des in ihrem Besitz befindlichen Kapitalanteils. Gemeinsame Beherrschung eines Unterneh-

fern dieser Besitz allgemein bekannt ist. Gemeinsame Beherrschung eines Unternehmens liegt dann vor, wenn mehrere Unternehmen oder mehrere Personen untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die ihnen die Möglichkeit gibt, dem betreffenden Unternehmen gegenüber eine gemeinsame Politik zu verfolgen.

mens liegt dann vor, wenn mehrere Unternehmen oder mehrere Personen untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die ihnen die Möglichkeit gibt, dem betreffenden Unternehmen gegenüber eine gemeinsame Politik zu verfolgen.

327. Gehört das publizitätspflichtige Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Unternehmens in ihr.

328. Buchwert und Nennwert oder „pair comptable" der eigenen vom Unternehmen zurückgekauften oder in dessen Besitz befindlichen Aktien, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden; Anlaß und Zweck des Rückkaufs.

KAPITEL 4

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens

41. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit

Wird eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens nur für das laufende Geschäftsjahr und das letzte Geschäftsjahr gefordert und ist dieser Zeitraum zu kurz für eine aussagefähige Darstellung der Entwicklung des Unternehmens, so sind auch Angaben über weiter zurückliegende Geschäftsjahre zu machen. Wurde die Entwicklung des Unternehmens während des Berichtszeitraums von außergewöhnlichen Ereignissen beeinflußt, zum Beispiel eine größere Fusion, so sind diese Ereignisse anzugeben. Die Angaben sollen nach Möglichkeit in einer Form gemacht werden, die einen Vergleich der Entwicklung in den einzelnen Geschäftsjahren ermöglicht.

411. Beschreibung des Produktions- und/oder Dienstleistungsprogramms unter Angabe der Schwerpunkte. Wichtige neue Produkte, und wenn möglich Umsatzanteil der neuen Produkte, die während der letzten fünf Jahre entwickelt worden sind.

412. Hierbei können auch Angaben über die Entwicklung des Marktanteils des Unternehmens in den Schwerpunktbereichen gemacht werden, sofern Aussagewert und Vergleichbarkeit dieser Angaben durch Zahlenangaben von berufener Stelle erhärtet werden können und die Quelle angegeben wird.

413. Nettoumsatz, nach Schwerpunktbereichen aufgeschlüsselt, für die letzten fünf Geschäftsjahre und, soweit aussagefähig, Produktionsvolumen für die wichtigsten Erzeugnisse. Schwerpunktbereich ist jeder relativ homogene Bereich, der mehr als 15 Prozent zum Umsatz beiträgt.

Textziffer 414

Angaben über Einkaufs- und Verkaufsstruktur für das letzte und das laufende Geschäftsjahr und deren Entwicklung, möglichst mit Nettoumsatz nach Ländergruppen oder Wirtschaftsgebieten, soweit diese Angaben die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage beeinflussen können.

Textziffer 415

Standort und Bedeutung der Schwerpunktbetriebe des Unternehmens und notfalls deren Entwicklung während der letzten Geschäftsjahre und des laufen-

Textziffer 414

Angaben über die Struktur der Einkaufsquellen und Absatzmärkte der Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen, möglichst mit Nettoumsatz nach Ländergruppen oder Wirtschaftsgebieten.

Textziffer 415

Standort, relative Bedeutung und Entwicklung der Tätigkeit der Schwerpunktbetriebe des Unternehmens, und Angaben über Grundbesitz. Schwer-

den Geschäftsjahres, und Angaben über Grundbesitz. Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 v. H. zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.

punktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 v. H. zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.

416. Bei Bergwerken, Ölfeldern, Steinbrüchen usw. Beschreibung der Lagerstätten, Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und voraussichtliche Nutzungsdauer, Laufzeit und wesentlicher Inhalt der Abbaurechte und deren wirtschaftliche Nutzung, Angaben über den Stand der Erschließung.

Textziffer 42

Darlegung der etwaigen Abhängigkeit des Unternehmens in bezug auf:

Zugang zu Patienten und Lizenzen, deren Nutzung und Nutzungsdauer, Abschluß, Fortführung und Beendigung von Produktions-, Absatz- und Kreditverträgen, neue Produktionsverfahren, falls diese Faktoren für die Geschäftstätigkeit oder Rentabilität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind.

Ist dies der Fall, so sind nur Angaben über den Grad der Abhängigkeit zu machen und kurz die besonders wichtigen Faktoren zu beschreiben, ohne Betriebsgeheimnisse zu offenbaren.

Falls von Bedeutung, ist anzugeben, wann die Verträge, Lizenzen und Patente wirksam werden oder wann sie auslaufen.

Textziffer 42

Angaben über den etwaigen Einfluß folgender Faktoren auf die Geschäftstätigkeit und die Rentabilität des Unternehmens:

a) Das Eigentum an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken und Muster) oder die Nutzung derartiger Rechte, die es besitzt oder die ihm von Dritten abgetreten worden sind, bzw. die es an Dritte abgetreten hat, insbesondere in Form von ausschließlichen oder einfachen Lizenzen, oder in Form von Einlagen bei dritten Unternehmen;

b) Produktions-, Absatz- und Kreditverträge;

c) Herstellungsverfahren und Spezialisierungen.

Ist dies der Fall, so sind nur kurz die besonders wichtigen Faktoren zu beschreiben, ohne Betriebsgeheimnisse zu offenbaren.

Textziffer 43

Höhe der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für neue Produkte während der letzten fünf Jahre.

Textziffer 43

Angaben über die Forschungs- und Entwicklungspolitik für neue Produkte und Verfahren, Höhe der während der letzten fünf Geschäftsjahre hierfür getätigten Ausgaben und Beurteilung der Auswirkung dieser Politik auf die Geschäftstätigkeit und Rentabilität des Unternehmens.

Textziffer 44

Prozesse- und Betriebsunterbrechungen (z. B. Streiks und Unfälle), die einen erheblichen Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben können oder gehabt haben.

Textziffer 44

Prozesse- und Betriebsunterbrechungen (z. B. Streiks und Unfälle), die in jüngster Vergangenheit einen erheblichen Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben können oder gehabt haben.

45. Durchschnittlicher Personalbestand und Entwicklung während der letzten fünf Geschäftsjahre, wenn die Entwicklung Aussagekraft hat, möglichst nach Schwerpunktbereichen aufgeschlüsselt.

46. Investitionen

461. Zahlenangaben über die wichtigsten Investitionen der letzten fünf Geschäftsjahre einschließlich Erwerb von Beteiligungen.

462. Allgemeine Angaben über das laufende Investitionsprogramm, insbesondere über die Gesamtkosten, die Art der Finanzierungsweise und Art der Investitionen, soweit diese Angaben erforderlich sind, um die Verwendung der aufgebrachten Mittel im Vergleich zu dem Investitionsprogramm in seiner Gesamtheit beurteilen zu können. Unter „laufendem Investitionsprogramm" sind nicht nur Projekte zu verstehen, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde, sondern allgemein alle Investitionsprojekte, die insofern miteinander zusammenhängen, daß die Inbetriebnahme oder Rentabilität der bereits fertiggestellten oder in Bau befindlichen Investitionsobjekte von der Verwirklichung aller zu dem Investitionsprogramm gehörenden Projekte abhängt.

463. Aufstellung über Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten fünf Geschäftsjahre und das laufende Geschäftsjahr.

KAPITEL 5

Angaben über Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

51. Allgemeiner Teil

Textziffer 511

Vergleichsübersicht über die Jahresabschlüsse der letzten fünf Geschäftsjahre unter Betonung des Wesentlichen; Zusammenfassungen dürfen jedoch nicht auf Kosten der Aussagekraft gehen.

Textziffer 511

Vergleichsübersicht über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten fünf Geschäftsjahre unter Betonung des Wesentlichen; Zusammenfassungen dürfen jedoch nicht auf Kosten der Aussagekraft gehen.

Sind während der oben erwähnten letzten fünf Geschäftsjahre Ereignisse eingetreten, die die Vergleichbarkeit wesentlicher Bestandteile der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen unmöglich machen, so ist dies zu erwähnen.

Textziffer 512

Der von der Hauptversammlung festgestellte Jahresabschluß des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ist als Anlage beizufügen. Liegt der letzte Bilanzstichtag mehr als neun Monate zurück, ist ein Status aus jüngster Zeit in den Prospekt einzuarbeiten oder dem Prospekt beizufügen, wobei die Revision durch einen Buchprüfer nicht erforderlich ist.

Textziffer 512

Die von der Hauptversammlung festgestellten Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen) der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre sind als Anlage beizufügen. Liegt der letzte Bilanzstichtag mehr als neun Monate zurück, ist ein Status aus jüngster Zeit in den Prospekt einzuarbeiten oder dem Prospekt beizufügen.

Textziffer 513

Entsprechen die Jahresabschlüsse nicht der Ratsrichtlinie Nr. .... vom ....[1]) und geben sie kein detailliertes, klares Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, so sind sie näher zu erläutern. Es kann eine stärker aufgegliederte Veröffentlichung im Prospekt verlangt werden. Berichtigungen und Veränderungen gegenüber den veröffentlichten Jahresabschlüssen sind ausdrücklich zu erwähnen.

Textziffer 513

Entsprechen die Jahresabschlüsse nicht der Ratsrichtlinie Nr. .... vom ....[1]) und geben sie kein getreues Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, so sind sie näher zu erläutern. Es kann eine stärker aufgegliederte Veröffentlichung im Prospekt verlangt werden. Berichtigungen und Veränderungen gegenüber den veröffentlichten Jahresabschlüssen sind ausdrücklich zu erwähnen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 7 vom 28. Februar 1972

Textziffer 514

Erstellt das Unternehmen konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind die unter Punkt 511, 512 und 513 geforderten Angaben möglichst auch hierfür zu machen.

Textziffer 514

Erstellt das Unternehmen konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind die unter Punkt 511, 512 und 513 geforderten Angaben auch hierfür zu machen.

52. Einzelangaben über Unternehmen, an denen die publizitätspflichtige Gesellschaft mit mindestens 10 v. H. des Grundkapitals beteiligt ist:

521. Name und Sitz des Unternehmens

522. Höhe des Kapitalanteils

523. gezeichnetes Kapital

524. Rücklagen

525. Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

Diese Angaben sind möglichst in Form einer Übersichtstabelle in den Prospekt einzuarbeiten, sofern sie nicht bereits in den beigefügten Jahresabschlüssen enthalten sind.

53. Einzelangaben über Unternehmen, an denen die publizitätspflichtige Gesellschaft eine größere Beteiligung besitzt, die einen Einfluß auf die Beurteilung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben kann. Diese Angaben sind zu machen für Unternehmen, von denen die publizitätspflichtige Gesellschaft direkt oder indirekt wenigstens 25 v. H. des Kapitals hält, wenn der Wert des Anteils mindestens 10 v. H. des gezeichneten Kapitals der publizitätspflichtigen Gesellschaft ausmacht oder wenn aus der Beteiligung mindestens 10 v. H. des Ertrags der publizitätspflichtigen Gesellschaft stammen.

Für Beteiligungen an Unternehmen in Drittländern brauchen die Angaben nach 531 bis 535 nicht einzeln gegeben zu werden, sondern können mit den Angaben nach 51 zusammengefaßt werden.

Zusätzlich zu den unter 521 bis 525 vorgesehenen Angaben sind anzugeben:

531. Tätigkeitsbereich

Textziffer 532

Buchwert der Aktien und Anteile im Besitz der publizitätspflichtigen Gesellschaft.

Textziffer 532

Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

533. Noch nicht eingezahlter Betrag der Aktien und Anteile im Besitz der Gesellschaft

534. Nettoumsatz im letzten Geschäftsjahr

535. Höhe der Dividenden-Einkünfte des letzten Geschäftsjahres aufgrund des Aktien- oder Anteilbesitzes

536. Höhe der Forderungen der publizitätspflichtigen Gesellschaft gegenüber dem Unternehmen, an dem sie eine größere Beteiligung besitzt.

537. Höhe der Verbindlichkeiten der publizitätspflichtigen Gesellschaft gegenüber dem Unternehmen, an dem sie eine größere Beteiligung besitzt.

538. Betrag der Verbindlichkeiten des Beteiligungsunternehmens, für die von der publizitätspflichtigen Gesellschaft Garantien geleistet, Sicherheiten gestellt oder Bürgschaften übernommen worden sind.

54. Allgemeine Angaben über alle Unternehmen, von denen die publizitätspflichtige Gesellschaft mindestens 10 v. H. des Grundkapitals besitzt, soweit sie nicht unter Posten 53 fallen:

Die gleichen Angaben wie nach 532 und 538, aber für alle Unternehmen zusammen und aufgegliedert nach Unternehmen im Inland, Unternehmen in EWG-Ländern und Unternehmen in dritten Ländern.

55. Enthält der Prospekt konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind in der Anlage anzugeben:

551. Die angewandten Konsolidierungsregeln und gegebenenfalls die Abweichungen von diesen Regeln.

Insbesondere sind anzugeben:

- Nach welchen Kriterien wurden die in den konsolidierten Abschluß einbezogenen Unternehmen ausgewählt?
- Wie wurde bei der Konsolidierung verfahren? Globale oder proportionale Anrechnung, Gleichwertigkeitsprinzip?
- Welche Wechselkurse wurden bei der Konsolidierung von Auslandsunternehmen zugrunde gelegt?
- Wie wurde der Gewinn aus konzerninternen Umsätzen ausgeschaltet?
- Wie wurden die Vorräte bewertet? Insbesondere sind Erläuterungen zu geben, falls der konzerninterne Gewinn nicht bereinigt wurde.
- Wie sieht es mit der latenten Steuerlage des Konzerns im Hinblick auf die unterschiedlichen Körperschaftsteuertermine aus?
- Wie wird der Konzernumsatz definiert?
- Wie weit geht die Konsolidierung der Ergebnisse (Vollkonsolidierung, Teilkonsolidierung oder vereinfachte Konsolidierung)?
- Haben sich die Konsolidierungsregeln gegenüber dem letzten Jahresabschluß geändert?

552. Liste der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, Firma und Firmensitz. Unter Umständen würde es auch genügen, diese Unternehmen in der nach Ziffer 52 vorgeschriebenen Liste durch den Druck hervorzuheben.

Textziffer 553

Für jedes in den Konzernabschluß einbezogene Unternehmen außer der publizitätspflichtigen Gesellschaft ist anzugeben:

- die Höhe des Fremdanteils, wenn der Abschluß dieses Unternehmens global in den Konzernabschluß eingeht;
- der in den Konzernabschluß übernommene Anteil, wenn die Übernahme peroportional zur Beteiligung erfolgt.

Textziffer 553

Für jedes in den Konzernabschluß einbezogene Unternehmen außer der publizitätspflichtigen Gesellschaft ist anzugeben:

- die Höhe des gesamten Fremdanteils, wenn der Abschluß dieses Unternehmens global in den Konzernabschluß eingeht;
- der in den Konzernabschluß übernommene Anteil, wenn die Übernahme peroportional zur Beteiligung erfolgt.

56. Läuft ein erheblicher Teil der Geschäfte über beherrschte und unter gemeinsamer Leitung stehende Unternehmen, so sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens (Kapitel 4), den Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten (Kapitel 7) für alle Unternehmen zu machen, zusammen mit kurzen Einzelangaben über die publizitätspflichtige Gesellschaft.

KAPITEL 6

Verwaltung

61. Name, Vorname, Wohnort und Stellung im Unternehmen der unter 611 und 613 genannten Personen, wichtige Stellungen außerhalb des Unter-

nehmens, soweit für das Verhältnis zum publizitätspflichtigen Unternehmen von Bedeutung, namentlich Verwaltungsratsmandate und wichtige Stellungen in anderen Unternehmen. Für das Unternehmen wichtige Stellungen während der letzten fünf Jahre, wenn der Eintritt in das Unternehmen weniger als fünf Jahre zurückliegt.

611. Mitglieder der Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgane sowie die anderen zur Führungsspitze des Unternehmens gehörenden Personen.

612. Persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

613. Gründer, wenn das Unternehmen weniger als fünf Jahre besteht.

62. Interessen der Verwaltung in der Gesellschaft

621. Für das letzte Geschäftsjahr gezahlte Bezüge an Mitglieder der Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane, gleich welcher Art, über Unkostenkonto oder als Anteil am Jahresgewinn verbucht. Gesamtbetrag je Gesellschaftsorgan. Ferner ist anzugeben, wieviel die Mitglieder der Gesellschaftsorgane des publizitätspflichtigen Unternehmens von den beherrschten unter gemeinsamer Leitung stehenden Unternehmen insgesamt an Bezügen erhalten haben.

622. Vergabe von Bezugsrechten für Aktien des Unternehmens an Mitglieder der Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane oder andere in Punkt 611 genannte Personen: Art und Umfang der Bezugsrechte.

623. Angaben über Art und Umfang der direkten oder indirekten Beteiligung von Mitgliedern der Verwaltung oder deren Vertretern an der Form oder Sache nach ungewöhnlichen Geschäften des Unternehmens, z. B. außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit liegende Kaufgeschäfte, Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, Dienst- und Werkverträge mit Tochtergesellschaften oder den oben genannten Personen, während des letzten und des laufenden Geschäftsjahres. Sind derartige ungewöhnliche Geschäfte in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren geschlossen worden und wirken sie sich noch aus, so sind auch hierüber Angaben zu machen.

624. Angaben über die Höhe der von dem Unternehmen den unter 611 genannten Personen gewährten Darlehen sowie die für sie übernommenen Bürgschaften.

63. Sozialleistungen für das Personal

631. Kurze Beschreibung der Personalpolitik auf diesem Gebiet, insbesondere in bezug auf eine Gewinnbeteiligung oder Zusatzversorgung und die für die letztere getroffenen Deckungsmaßnahmen.

Beschreibung der vertraglich vereinbarten Sonderleistungen, wenn hiervon eine beträchtliche Kostenbelastung zu erwarten ist.

632. Dem Personal einzuräumende Bezugsrechte auf Aktien des Unternehmens.

633. Höhe der vom Unternehmen dem Personal gewährten Darlehen und der für das Personal übernommenen Bürgschaften.

Textziffer 64

Name, Anschrift, Stellung und Beruf der Abschlußprüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, Commissaires aux comptes, Réviseurs d'entreprises, Sindaci usw.

Textziffer 64

Name, Anschrift, Stellung und Beruf der Abschlußprüfer.

KAPITEL 7

Geschäftsgang und Geschäftsaussichten des Unternehmens

71. Allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung des Unternehmens seit dem Schluß des letzten Geschäftsjahres und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum des vorausgegangenen Geschäftsjahres. Liegen die Angaben bereits in Zwischenberichten vor, so genügt es, die Zwischenberichte dem Prospekt beizufügen. Anzugeben sind insbesondere:

711. Nettoumsatz seit Beginn des letzten Geschäftsjahres.

712. Beschreibung der für die Lagebeurteilung wichtigen jüngsten Entwicklungstendenzen in Produktion und Lagerhaltung.

713. Beschreibung der jüngsten Entwicklungstendenzen auf der Kosten- und Erlösseite.

Textziffer 714

Auftragsbestände.

Textziffer 714

Allgemeine Angaben über die Auftragsbestände.

72. Geschäftsaussichten des Unternehmens.

Der Prospekt muß deutlich machen, daß dieser Teil Mutmaßungen und Absichten enthält, die nicht Wirklichkeit zu werden brauchen.

721. Kurze Angaben über das Investitionsprogramm, soweit die Unternehmensleitung bereits feste Entscheidungen oder in letzter Zeit finanzielle Vorbereitungen hierfür getroffen hat, und das Investitionsprogramm die künftige Finanzpolitik, namentlich die Eigenfinanzierungspolitik, entscheidend beeinflussen kann.

722. Urteil über die Aussichten des Unternehmens in bezug auf Absatz und Finanzlage kann in den Prospekt eingearbeitet werden, falls es mit Zahlen belegt wird, zum Beispiel Entwicklung der Konjunktur, der Absatzmärkte und der Auftragsbestände, Einfluß der Investitionen des Unternehmens und dessen Konkurrenten, und sich auf Angaben mit hohem Wahrscheinlichkeitsgrad stützt.

723. Nach Möglichkeit allgemeine Angaben über die Politik der Unternehmensleitung in Fragen der Gewinnausschüttung und der Rücklagenbildung, soweit Pläne hierüber vorliegen oder der Hauptversammlung Vorschläge unterbreitet werden sollen. Gegebenenfalls Angaben über die geplante Ausgabe von Aktien aus der Einstellung von Rücklagen und Gewinnen in das Grundkapital und über die Anlage einer Dividendenausgleichsrücklage.

Anhang B

Prospektschema für die Börsenzulassung von Schuldverschreibungen von Industrie- oder Handelsunternehmen

KAPITEL 1

Personen, welche die Prospekthaftung übernehmen

11. Name und Stellung der natürlichen Personen, Firma und Sitz der juristischen Personen, die für den Prospekt oder bestimmte Abschnitte haften. Falls sie nur für bestimmte Abschnitte haften, müssen diese erwähnt werden.

12. Erklärung der Unterzeichner des Prospekts, daß ihres Wissens die Angaben in den Abschnitten des Prospekts, für die sie die Haftung übernehmen, richtig sind und keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen wurden.

Textziffer 13

Angabe, ob Status oder Jahresabschlüsse von internen oder externen Personen, z. B. Wirtschaftsprüfern, Accountants, sindaci usw. geprüft worden sind. Anzugeben ist ferner, in welcher Eigenschaft sie die Prüfung vorgenommen haben – als Satzungsorgan oder externes Organ – und ob Vorbehalte gemacht worden sind. Das gleiche gilt für die im Prospekt enthaltenen konsolidierten Abschlüsse.

Textziffer 13

Angabe darüber, welche Abschlußunterlagen und welche Informationen finanzieller Art vom gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer der Gesellschaft geprüft worden sind und ob es sich um einen Abschlußprüfer aus einem Mitgliedstaat oder um einen gesetzlich zugelassenen Abschlußprüfer handelt, falls dieser aus einem Drittland stammt. Anzugeben ist ferner, in welcher Eigenschaft er die Prüfung vorgenommen hat – als Satzungsorgan oder externes Organ – und ob Vorbehalte gemacht worden sind. Das gleiche gilt für die im Prospekt enthaltenen konsolidierten Abschlüsse.

Die Bestätigung der Abschlußprüfung durch den Abschlußprüfer muß im Prospekt enthalten sein.

KAPITEL 2

Informationen über die Transaktion

21. Anleihebedingungen.

Textziffer 211

Gesamtbetrag der Anleihe, Art und Nennbetrag der einzelnen Stücke, gegebenenfalls ihre Zahl und Numerierung.

Textziffer 211

Gesamtbetrag der Anleihe; ist dieser Betrag nicht **festgesetzt, muß dies erwähnt werden;** Art und Nennbetrag der einzelnen Stücke, gegebenenfalls ihre Zahl und Numerierung.

Textziffer 212

Emissions- und Rücknahmekurs sowie Nominalzinssatz. Wenn mehrere Zinssätze vorgesehen sind, Bedingungen für den Wechsel von einem Zinssatz zum anderen. Falls es sich um einen freihändigen Verkauf zu einem je nach Marktentwicklung unterschiedlichen Kurs handelt, sind der höchste und der niedrigste Emissionskurs anzugeben.

Textziffer 212

Emissions- und Rücknahmekurs sowie Nominalzinssatz. Wenn mehrere Zinssätze vorgesehen sind, Bedingungen für den Wechsel von einem Zinssatz zum anderen. Falls es sich um einen freihändigen Verkauf zu einem je nach Marktentwicklung unterschiedlichen Kurs handelt, sind – wenn möglich – der höchste und der niedrigste Emissionskurs anzugeben.

213. Gegebenenfalls Bedingungen für die Gewährung anderer finanzieller Vorteile, die bei der Berechnung der Rendite nicht erfaßt werden können, z. B. Lose, Gewinnbeteiligungen, Indexbindung usw., sowie ggf. die Berechnungsgrundlage für diese Variablen und die ihnen eingeräumte Publizität, geschätzte Auswirkung einer Veränderung dieser Variablen auf die Rendite;

214. Quellensteuern auf die Zinsen, die im Herkunftsland und/oder im Lande der Notierung erhoben werden. Gegebenenfalls Hinweis auf die Übernahme dieser Steuern durch die Emittentin.

215. Tilgung

2151. Tilgungsplan, gegebenenfalls Möglichkeit der Kündigung durch Gläubiger und/oder Schuldner, Anrechnung vorzeitiger Tilgungen oder börslicher bzw. außerbörslicher Käufe auf den Tilgungsplan, ggf. Bedingungen des „sinking fund".

2152. Tilgungsverfahren: Technik der Auslosung und Publizität der Tilgungslisten, Rückkauf an der Börse oder auf Vereinbarung;

216. Finanzinstitute, die zur Zeit der Zulassung als Zahlstelle der Gesellschaft im Lande der Zulassung dienen;

217. Währung der Anleihe. Wenn sie auf Rechnungseinheiten lautet, deren vertraglicher Status; Währungsoptionen;

218. Fristen

2181. Laufzeit der Anleihe, ggf. Zwischentermine;

2182. Beginn der Verzinsung und Zinstermine;

2183. Frist für den Verfall der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung;

2184. Modalitäten und Fristen für die Lieferung der Urkunden und ggf. Ausgabe von Zwischenscheinen;

219. Alle anderen Angaben, die für die Berechnung der Rendite oder für die Bewertung des Titels erforderlich sind. Die Methode der Renditenberechnung ist anzugeben.

22. Auskünfte über Rechtsverhältnisse

Textziffer 221

Verweis auf die Beschlüsse, Entscheidungen und Genehmigungen, die für die Begebung oder für die Zulassung der Anleihen erforderlich waren.

Textziffer 221

Verweis auf die Beschlüsse, Entscheidungen und Genehmigungen, die für die Begebung oder für die Zulassung der Anleihen erforderlich waren, sofern diese Beschlüsse Entscheidungen und Genehmigungen nicht älter als fünf Jahre sind.

222. Art und Tragweite der Garantien, Sicherheiten und Bürgschaften, mit denen die Bedienung der Anleihe, d. h. Tilgung und Zinszahlungen, gewährleistet werden sollen. Die Vertragstexte in bezug auf diese Sicherheiten, Garantien und Bürgschaften müssen dem Publikum zugänglich sein. Falls keine Garantien, Sicherheiten oder Bürgschaften bestehen, ist dies zu erwähnen.

223. Organisation der Vertretung der Gesamtheit der Gläubiger oder Treuhand; Name oder Bezeichnung und Sitz des Vertreters, wichtigste Bedingungen dieser Vertretung, insbesondere in bezug auf einen Wechsel in der Person des Vertreters. Die Vertragstexte in bezug auf diese Vertretung müssen dem Publikum zugänglich sein.

224. Subordinationsklauseln der Anleihe in bezug auf andere schon bestehende oder zukünftige Schulden der Gesellschaft.

225. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

226. Übertragbarkeit der Namens- oder Inhaberpapiere und ggf. Beschränkungen ihrer freien Übertragbarkeit.

23. Auskünfte über die Börsenzulassung der Schuldverschreibungen.

231. Börse oder Börsen, an denen die Zulassung beantragt worden ist oder beantragt werden soll.

232. Angabe der Personen, die Mitglieder des Übernahme- oder Garantiekonsortiums sind. Wird die Garantie privat von natürlichen Personen übernommen, so ist dies anzugeben, ohne diese Personen zu nennen. Erstreckt sich die Übernahme- oder Garantieverpflichtung nicht auf die gesamte Emission, so ist der nicht gedeckte Teil anzugeben.

233. Gesamtnennbetrag oder Zahl der Schuldverschreibungen, für die die Börsenzulassung beantragt wird.

234. Wenn das öffentliche Angebot, die Emission oder Zulassung gleichzeitig auf den Märkten mehrerer Staaten erfolgen, und wenn ein Teil der Anleihe bestimmten dieser Märkte vorbehalten ist, so sind diese Tranchen anzugeben.

235. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung der Wertpapiere, deren Plazierung oder Börsenzulassung geplant wird, Wertpapiere gleicher oder anderer Art geschaffen, um sie im Publikum oder privat zu plazieren, so sind die Art dieser Begebung, Zahl und Merkmale der so geschaffenen Wertpapiere anzugeben.

Textziffer 236–2362

236. Wenn dieselben Schuldverschreibungen schon an einer oder an mehreren Börsen notiert werden, so sind anzugeben:

2361. die Börse oder die Börsen, an denen diese Schuldverschreibungen notiert werden,

2362. der letzte bekannte Kurs.

Textziffer 236

Wenn dieselben Schuldverschreibungen schon an einer oder an mehreren Börsen notiert werden, ist diese bzw. sind diese anzugeben.

Textziffer 237

Wenn die Wertpapiere noch nicht zugelassen sind, sondern auf anderen Märkten als dem amtlichen gehandelt werden, letzte Kurse auf diesen Märkten, soweit sie aussagekräftig sind; Markt, auf denen sich diese Kurse gebildet haben und Quelle, der die Kursangabe entnommen ist.

Textziffer 237

Wenn die Wertpapiere noch nicht zugelassen sind, sondern an einem oder mehreren geregelten, anerkannten und offenen anderen Märkten gehandelt werden, Angabe dieses bzw. dieser Märkte.

24. Auskünfte über die Emission, wenn es sich um einen Emissionsprospekt handelt oder wenn die Emission gleichzeitig mit der Zulassung stattfindet oder wenn sie weniger als drei Monate vor der Zulassung stattgefunden hat:

241. Etwaige Bezugsrechte und ihre Ausübung: Bezugsrechthandel, nicht ausgeübte Bezugsrechte

242. Zeichnungskosten, die zusätzlich zu dem Kauf- oder Subskriptionspreis von dem Zeichner zu tragen sind;

243. Modalitäten für die Zahlung des Kauf- oder Subskriptionspreises;

Textziffer 244

Beginn und Dauer der Zeichnung, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung.

Textziffer 244

Ausgenommen bei ständig begebenen Anleihen, Hinweis auf den Beginn und die Dauer der Zeichnung und der Möglichkeit der vorzeitigen Schließung.

245. Finanzinstitute, an deren Schaltern die Anleihe gezeichnet werden kann. Verantwortlichkeit für die Modalitäten einer etwaigen Repartition.

Textziffer 246

Hinweis auf den Nettoerlös der Anleihe.

Textziffer 246

Ausgenommen bei ständig begebenen Anleihen, Hinweis auf den Nettoerlös der Anleihe.

247. Zweck der Emission und Verwendung des Emissionserlöses.

KAPITEL 3

Allgemeine Informationen über die Gesellschaft

31. Identität der Gesellschaft

311. Bezeichnung oder Firma, Gesellschaftssitz, gegebenenfalls Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

312. Zeitpunkt der Gründung und, falls die Zeitdauer begrenzt ist, Zeitpunkt der Auflösung.

313. Rechtsordnung, unter der die Gesellschaft tätig ist und Rechtsform, die sie im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat.

314. Angabe des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks unter Bezugnahme auf den betreffenden Artikel der Satzung.

315. Angabe der Orte, an denen die Satzung in ihrer neuesten Fassung, die Bilanzen, Geschäftsberichte, Beschlüsse über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane sowie alle anderen im Prospekt zitierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Schriftstücke eingesehen werden können, und der Stelle, von der Interessenten den letzten Geschäftsbericht beziehen können. Orte, an denen die Emissions- oder Börsenzulassungsprospekte des Unternehmens aus den letzten fünf Jahren vom Publikum eingesehen werden können.

32. Gesellschaftskapital

321. Höhe und Stückelung des gezeichneten Kapitals; nicht eingezahlter Teil des gezeichneten Kapitals mit Hinweis auf die Zahl oder den Gesamtbetrag und die Merkmale der noch nicht voll eingezahlten Wertpapiere, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung.

322. Falls es sich um eine Wandel- oder Optionsanleihe handelt und wenn ein genehmigtes Kapital oder eine Verpflichtung zur Kapitalerhöhung vorliegt, sind anzugeben:

- Höhe des genehmigten oder bedingten Kapitals und Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung
- Kreis der Bezugsberechtigten für diese Kapitalerhöhung
- Art der Aktienausgabe aus der Kapitalerhöhung.

Textziffer 323

Nennung aller Personen, die unmittelbar, oder mittelbar, einzeln oder zusammen mit anderen Aktionären auf das Unternehmen einen beherrschenden

Textziffer 323

Nennung aller natürlichen und juristischen Personen, die unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder zusammen mit anderen Aktionären tatsächlich auf

Einfluß ausüben, Höhe des Anteils am Kapital in ihrem Besitz und, in jedem Fall, soweit dem Unternehmen bekannt, jeder Besitz von wenigstens 25 v. H. des gezeichneten Kapitals. Direkte oder indirekte Anteile am gezeichneten Kapital des Unternehmens von mindestens 10 v. H. im Besitz anderer natürlicher und juristischer Personen, sofern dieser Besitz allgemein bekannt ist.

Gemeinsame Beherrschung eines Unternehmens liegt dann vor, wenn mehrere Unternehmen oder mehrere Personen untereinander eine Vereinbarung geschlossen haben, die ihnen die Möglichkeit gibt, dem betreffenden Unternehmen gegenüber eine gemeinsame Politik zu verfolgen.

das Unternehmen einen beherrschenden Einfluß ausüben, Höhe des Anteils am Kapital in ihrem Besitz und in jedem Falle, soweit allgemein bzw. dem Unternehmen bekannt, jeder Besitz von wenigstens 10 v. H. des gezeichneten Kapitals und Angabe des in ihrem Besitz befindlichen Kapitalanteils.

Gemeinsame Beherrschung eines Unternehmens liegt dann vor, wenn mehrere Unternehmen oder mehrere Personen untereinander eine Vereinbarung geschlossen haben, die ihnen die Möglichkeit gibt, dem betreffenden Unternehmen gegenüber eine gemeinsame Politik zu verfolgen.

324. Gehört das publizitätspflichtige Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Unternehmens in ihr.

325. Buchwert und Nennwert oder „pair comptable" der eigenen vom Unternehmen zurückgekauften oder in dessen Besiz befindlichen Aktien, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden; Anlaß und Zweck des Rückkaufs.

KAPITEL 4

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens

41. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit

Wird eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens nur für das laufende Geschäftsjahr und das letzte Geschäftsjahr gefordert und ist dieser Zeitraum zu kurz für eine aussagefähige Darstellung der Entwicklung des Unternehmens, so sind auch Angaben über weiter zurückliegende Geschäftsjahre zu machen. Wurde die Entwicklung des Unternehmens während des Berichtszeitraums von außergewöhnlichen Ereignissen beeinflußt, zum Beispiel eine größere Fusion, so sind diese Ereignisse anzugeben. Die Angaben sollen nach Möglichkeit in einer Form gemacht werden, die einen Vergleich der Entwicklung in den einzelnen Geschäftsjahren ermöglicht.

411. Beschreibung des Produktions- und/oder Dienstleistungsprogramms unter Angabe der Schwerpunkte. Wichtige neue Produkte, und, wenn möglich Umsatzanteil der neuen Produkte, die während der letzten fünf Jahre entwickelt worden sind.

412. Hierbei können auch Angaben über die Entwicklung des Marktanteils des Unternehmens in den Schwerpunktbereichen gemacht werden, sofern Aussagewert und Vergleichbarkeit dieser Angaben durch Zahlenangaben von berufener Stelle erhärtet werden können und die Quelle angegeben wird.

413. Nettoumsatz, nach Schwerpunktbereichen aufgeschlüsselt, für die letzten fünf Geschäftsjahre und, soweit aussagefähig, Produktionsvolumen für die wichtigsten Erzeugnisse. Schwerpunktbereich ist jeder relativ homogene Bereich, der mehr als 15 Prozent zum Umsatz beiträgt.

Textziffer 414

Angaben über die Einkaufs- und Verkaufsstruktur für das letzte und das laufende Geschäftsjahr und deren Entwicklung, möglichst mit Nettoumsatz nach Ländergruppen oder Wirtschaftsgebieten, soweit diese Angaben die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage beeinflussen können.

Textziffer 414

Angaben über die Struktur der Einkaufsquellen und Absatzmärkte der Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen, möglichst mit Nettoumsatz nach Ländergruppen oder Wirtschaftsgebieten.

Textziffer 415

Standort und Bedeutung der Schwerpunktbetriebe des Unternehmens und notfalls deren Entwicklung während der letzten Geschäftsjahre, des laufenden Geschäftsjahres, und Angaben über Grundbesitz.

Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 v. H. zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.

Textziffer 415

Standort, relative Bedeutung und Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Schwerpunktbetriebe des Unternehmens und Angaben über Grundbesitz.

Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 v. H. zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.

416. Bei Bergwerken, Ölfeldern, Steinbrüchen usw. Beschreibung der Lagerstätten, Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und voraussichtliche Nutzungsdauer, Laufzeit und wesentlicher Inhalt der Abbaurechte und deren wirtschaftliche Nutzung, Angaben über den Stand der Erschließung.

Textziffer 42

Darlegung der etwaigen Abhängigkeit des Unternehmens in bezug auf:

Zugang zu Patenten und Lizenzen, deren Nutzung und Nutzungsdauer, Abschluß, Fortführung und Beendigung von Produktions-, Absatz- und Kreditverträgen, neue Produktionsverfahren, falls diese Faktoren für die Geschäftstätigkeit oder Rentabilität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind.

Ist dies der Fall, so sind nur Angaben über den Grad der Abhängigkeit zu machen und kurz die besonders wichtigen Faktoren zu beschreiben, ohne Betriebsgeheimnisse zu offenbaren.

Falls von Bedeutung, ist anzugeben, wann die Verträge, Lizenzen und Patente wirksam werden und wann sie auslaufen.

Textziffer 42

Angaben über den etwaigen Einfluß folgender Faktoren auf die Tätigkeit und die Rentabilität des Unternehmens:

a) Das Eigentum an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken und Muster) oder die Nutzung derartiger Rechte, die es besitzt oder die ihm von Dritten abgetreten worden sind, bzw. die es an Dritte abgetreten hat, insbesondere in Form von ausschließlichen oder einfachen Lizenzen, oder in Form von Einlagen bei dritten Unternehmen;

b) Produktions-, Absatz- und Kreditverträge;

c) Herstellungsverfahren und Spezialisierungen.

Ist dies der Fall, so sind nur kurz die besonders wichtigen Faktoren zu beschreiben, ohne Betriebsgeheimnisse zu offenbaren.

Textziffer 43

Höhe der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für neue Produkte während der letzten fünf Jahre.

Textziffer 43

Angaben über die Forschungs- und Entwicklungspolitik für neue Produkte und Verfahren, Höhe der während der letzten fünf Geschäftsjahre hierfür getätigten Ausgaben und Beurteilung der Auswirkung dieser Politik auf die Geschäftstätigkeit und Rentabilität des Unternehmens.

Textziffer 44

Prozesse und Betriebsunterbrechungen (z. B. Streiks und Unfälle), die einen erheblichen Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben können oder gehabt haben.

Textziffer 44

Prozesse und Betriebsunterbrechungen (z. B. Streiks und Unfälle), die in jüngster Vergangenheit einen erheblichen Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben können oder gehabt haben.

45. Durchschnittlicher Personalbestand und Entwicklung während der letzten fünf Geschäftsjahre, wenn die Entwicklung Aussagekraft hat, möglichst nach Schwerpunktbereichen aufgeschlüsselt.

46. Investitionen

461. Zahlenangaben über die wichtigsten Investitionen der letzten fünf Geschäftsjahre einschließlich Erwerb von Beteiligungen.

462. Allgemeine Angaben über das laufende Investitionsprogramm, insbesondere über die Gesamtkosten, die Art der Finanzierung und Art der Investitionen, soweit diese Angaben erforderlich sind, um die Verwendung der aufgebrachten Mittel im Vergleich zu dem Investitionsprogramm in seiner Gesamtheit beurteilen zu können. Unter „laufendem Investitionsprogramm" sind nicht nur Projekte zu verstehen, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde, sondern allgemein alle Investitionsprojekte, die insofern miteinander zusammenhängen, daß die Inbetriebnahme oder Rentabilität der bereits fertiggestellten oder in Bau befindlichen Investitionsobjekte von der Verwirklichung aller zu dem Investitionsprogramm gehörenden Projekte abhängt.

463. Aufstellung über Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten fünf Geschäftsjahre und das laufende Geschäftsjahr.

KAPITEL 5

Angaben über Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

51. Allgemeiner Teil

Textziffer 511

Vergleichsübersicht über die Jahresabschlüsse der letzten fünf Geschäftsjahre unter Betonung des Wesentlichen; Zusammenfassungen dürfen jedoch nicht auf Kosten der Aussagekraft gehen.

Textziffer 512

Der von der Hauptversammlung festgestellte Jahresabschluß des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ist als Anlage beizufügen. Liegt der letzte Bilanzstichtag mehr als neun Monate zurück, ist ein Status aus jüngster Zeit in den Prospekt einzuarbeiten oder dem Prospekt beizufügen, wobei die Revision durch einen Buchprüfer nicht erforderlich ist.

Textziffer 513

Entsprechen die Jahresabschlüsse nicht der Ratsrichtlinie Nr. .... vom .... [1]), und geben sie kein detailliertes, klares Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, so sind sie näher zu erläutern. Es kann eine stärker aufgegliederte Veröffentlichung im Prospekt verlangt werden. Berichtigungen und Veränderungen gegenüber den veröffentlichten Jahresabschlüssen sind ausdrücklich zu erwähnen.

Textziffer 511

Vergleichsübersicht über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten fünf Geschäftsjahre unter Betonung des Wesentlichen; Zusammenfassungen dürfen jedoch nicht auf Kosten der Aussagekraft gehen.

Sind während der genannten letzten fünf Geschäftsjahre Ereignisse eingetreten, die die Vergleichbarkeit wesentlicher Bestandteile der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen unmöglich machen, so ist dies zu erwähnen.

Textziffer 512

Der von der Hauptversammlung festgestellte Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ist als Anlage beizufügen. Liegt der letzte Bilanzstichtag mehr als neun Monate zurück, ist ein Status aus jüngster Zeit in den Prospekt einzuarbeiten oder dem Prospekt beizufügen.

Textziffer 513

Entsprechen die Jahresabschlüsse nicht der Ratsrichtlinie Nr. .... vom .... [1]), und geben sie kein getreues Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, so sind sie näher zu erläutern. Es kann eine stärker aufgegliederte Veröffentlichung im Prospekt verlangt werden. Berichtigungen und Veränderungen gegenüber den veröffentlichten Jahresabschlüssen sind ausdrücklich zu erwähnen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 7 vom 18. Januar 1972

Textziffer 514

Erstellt das Unternehmen konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind die unter Punkt 511, 512 und 513 geforderten Angaben möglichst auch hierfür zu machen.

Textziffer 514

Erstellt das Unternehmen konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind die unter Punkt 511, 512 und 513 geforderten Angaben auch hierfür zu machen.

52. Einzelangaben über Unternehmen, an denen die publizitätspflichtige Gesellschaft eine größere Beteiligung besitzt, die einen Einfluß auf die Beurteilung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben kann.

Diese Angaben sind zu machen für Unternehmen, von denen die publizitätspflichtige Gesellschaft direkt oder indirekt wenigstens 25 v. H. des Kapitals hält, wenn der Wert des Anteils mindestens 10 v. H. des gezeichneten Kapitals der publizitätspflichtigen Gesellschaft ausmacht oder wenn aus der Beteiligung mindestens 10 v. H. des Ertrags der publizitätspflichtigen Gesellschaft stammen.

Diese Angaben sind möglichst in Form einer Übersichtstabelle in den Prospekt einzuarbeiten, sofern sie nicht bereits in den beigefügten Jahresabschlüssen enthalten sind.

521. Name und Sitz des Unternehmens

522. Höhe des Kapitalanteils

523. gezeichnetes Kapital

524. Rücklagen

525. Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

53. Zusätzliche Einzelangaben über Tochter- und Enkelgesellschaften. Als Tochtergesellschaften gelten die Unternehmen, an denen die publizitätspflichtige Gesellschaft Aktien oder Anteile besitzt, die mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals dieser Unternehmen vertreten oder auf die mehr als die Hälfte der Stimmrechte entfällt. Als Enkelgesellschaften gelten die Unternehmen, an denen die publizitätspflichtige Gesellschaft direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Tochter- oder Enkelgesellschaften Aktien oder Anteile besitzt, die mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals dieser Unternehmen vertreten oder auf die mehr als die Hälfte der Stimmrechte entfällt. Für die Tochter- und Enkelgesellschaften mit Sitz in einem Drittland müssen die unter 531–538 vorgesehenen Auskünfte nicht in Form von Einzelangaben erteilt werden, sondern sie können zusammen mit den unter 54 vorgesehenen Globalauskünften zusammengefaßt werden.

Zusätzlich zu den unter 521 bis 525 vorgesehenen Angaben sind anzugeben:

531. Tätigkeitsbereich

Textziffer 532

Buchwert der Aktien und Anteile im Besitz des publizitätspflichtigen Unternehmens.

Textziffer 532

Die Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

533. Noch nicht eingezahlter Betrag der Aktien und Anteile im Besitz des Unternehmens

534. Nettoumsatz im letzten Geschäftsjahr

535. Höhe der Dividenden-Einkünfte des letzten Geschäftsjahres aufgrund des Aktien- oder Anteilbesitzes

356. Höhe der Forderungen der publizitätspflichtigen Gesellschaft auf die Tochter- oder Enkelgesellschaft

537. Höhe der Schulden der publizitätspflichtigen Gesellschaft gegenüber der Tochter- und Enkelgesellschaft

538. Betrag der Verbindlichkeiten der Tochter- oder Enkelgesellschaft, für die von der publizitätspflichtigen Gesellschaft Garantien geleistet, Sicherheiten gestellt oder Bürgschaften übernommen worden sind.

54. Zusammenfassende Auskünfte über die Gesamtheit der Unternehmen, die unter den Posten 52 fallen aber nicht unter den Posten 53:
Die gleichen Angaben wie nach 532–538, aber für alle Unternehmen zusammen und aufgegliedert nach Unternehmen im Inland, in anderen Mitgliedsländern und Unternehmen in dritten Ländern.

55. Enthält der Prospekt konsolidierte Jahresabschlüsse, so sind in der Anlage anzugeben:

551. Die angewandten Konsolidierungsregeln und gegebenenfalls die Abweichungen von diesen Regeln.

Insbesondere sind anzugeben:

- Nach welchen Kriterien wurden die in den konsolidierten Abschluß einbezogenen Unternehmen ausgewählt?
- Wie wurde bei der Konsolidierung verfahren? Globale oder proportionale Anrechnung, Gleichwertigkeitsprinzip?
- Welche Wechselkurse wurden bei der Konsolidierung von Auslandsunternehmen zugrunde gelegt?
- Wie wurde der Gewinn aus konzerninternen Umsätzen ausgeschaltet?
- Wie wurden die Vorräte bewertet? Insbesondere sind Erläuterungen zu geben, falls der konzerninterne Gewinn nicht bereinigt wurde.
- Wie sieht es mit der latenten Steuerlage des Konzerns im Hinblick auf die unterschiedliche Körperschaftsteuertermine aus?
- Wie wird der Konzernumsatz definiert?
- Wie weit geht die Konsolidierung der Ergebnisse (Vollkonsolidierung, Teilkonsolidierung oder vereinfachte Konsolidierung)?
- Haben sich die Konsolidierungsregeln gegenüber dem letzten Jahresabschluß geändert?

552. Liste der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, Firma und Firmensitz. Unter Umständen würde es auch genügen, die Unternehmen, für die Angaben nach Ziffer 52 vorgesehen sind, durch den Druck besonders hervorzuheben.

Textziffer 553

Für in den Konzernabschlüssen einbezogene Unternehmen außer dem publizitätspflichtigen Unternehmen ist anzugeben:

- die Höhe des Fremdanteils, wenn der Abschluß dieses Unternehmens global in den Konzernabschluß eingeht;
- der in den Konzernabschluß übernommene Anteil, wenn die Übernahme proportional zur Beteiligung erfolgt.

Textziffer 553

Für jedes in den Konzernabschluß einbezogene Unternehmen außer dem publizitätspflichtigen Unternehmen ist anzugeben:

- die Höhe des gesamten Fremdanteils, wenn der Abschluß dieses Unternehmens global in den Konzernabschluß eingeht;
- der in den Konzernabschluß übernommene Anteil, wenn die Übernahme proportional zur Beteiligung erfolgt.

56. Läuft ein erheblicher Teil der Geschäfte über beherrschte und unter gemeinsamer Leitung stehende Unternehmen, so sind die Angaben gemäß Kapitel 4 sowie gemäß Kapitel 7 über den Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten für alle Unternehmen zu machen zusammen mit kurzen Einzelangaben über das publizitätspflichtige Unternehmen.

KAPITEL 6

Verwaltung

61. Name, Vorname, Wohnort und Stellung im Unternehmen der unter 611 bis 613 genannten Personen, wichtige Stellungen außerhalb des Unternehmens, soweit für das Verhältnis zum publizitätspflichtigen Unternehmen von Bedeutung, namentlich Verwaltungsratsmandate und wichtige Stellungen in anderen Unternehmen. Für das Unternehmen wichtige Stellungen während der letzten fünf Jahre, wenn der Eintritt in das Unternehmen weniger als fünf Jahre zurückliegt.

611. Mitglieder der Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgane sowie die anderen zur Führungsspitze des Unternehmens gehörenden Personen.

612. Persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

613. Gründer, wenn das Unternehmen weniger als fünf Jahre besteht.

62. Interessen der Verwaltung in der Gesellschaft

621. Für das letzte Geschäftsjahr gezahlte Bezüge an Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane gleich welcher Art, über Unkostenkonto oder als Anteil am Jahresgewinn verbucht. Gesamtbetrag je Gesellschaftsorgan. Ferner ist anzugeben, wieviel die Mitglieder der Gesellschaftsorgane des publizitätspflichtigen Unternehmens von den beherrschten unter gemeinsamer Leitung stehenden Unternehmen insgesamt an Bezügen erhalten haben.

622. Angaben über Art und Umfang der direkten oder indirekten Beteiligung von Mitgliedern der Verwaltung oder deren Vertretern an der Form oder Sache nach ungewöhnlichen Geschäften des Unternehmens, z. B. außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit liegende Kaufgeschäfte, Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, Dienst- und Werkverträge mit Tochtergesellschaften oder den oben genannten Personen, während des letzten und des laufenden Geschäftsjahres. Sind derartige ungewöhnliche Geschäfte in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren geschlossen worden und wirken sie sich noch aus, so sind auch hierüber Angaben zu machen.

623. Angaben über die Höhe der von dem Unternehmen den unter 611 genannten Personen gewährten Darlehen sowie die für sie übernommenen Bürgschaften.

63. Sozialleistungen für das Personal

631. Kurze Beschreibung der Personalpolitik auf diesem Gebiet, insbesondere in bezug auf eine Gewinnbeteiligung oder Zusatzversorgung und die für die letztere getroffenen Deckungsmaßnahmen.

Beschreibung der vertraglich vereinbarten Sonderleistungen, wenn hiervon eine beträchtliche Kostenbelastung zu erwarten ist.

632. Höhe der vom Unternehmen dem Personal gewährten Darlehen und der für das Personal übernommenen Bürgschaften.

Textziffer 64

Name, Anschrift, Stellung und Beruf der Abschlußprüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, Commissaires aux comptes, Réviseurs d'entreprises, Sindaci usw.

Textziffer 64

Name, Anschrift, Stellung und Beruf der Abschlußprüfer.

KAPITEL 7

Geschäftsgang und Geschäftsaussichten des Unternehmens

71. Allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung des Unternehmens seit dem Schluß des letzten Geschäftsjahres und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum des vorausgegangenen Geschäftsjahres. Liegen die Angaben bereits in Zwischenberichten vor, so genügt es, die Zwischenberichte dem Prospekt beizufügen. Anzugeben sind insbesondere:

711. Nettoumsatz seit Beginn des letzten Geschäftsjahres.

712. Beschreibung der für die Lagebeurteilung wichtigen jüngsten Entwicklungstendenzen in Produktion und Lagerhaltung.

713. Beschreibung der jüngsten Entwicklungstendenzen auf der Kosten- und Erlösseite.

Textziffer 714

Auftragsbestände.

Textziffer 714

Allgemeine Angaben über die Auftragsbestände.

72. Geschäftsaussichten des Unternehmens.

Der Prospekt muß deutlich machen, daß dieser Teil Mutmaßungen und Absichten enthält, die nicht Wirklichkeit zu werden brauchen.

721. Kurze Angaben über das Investitionsprogramm, soweit die Unternehmensleitung bereits feste Entscheidungen oder in letzter Zeit finanzielle Vorbereitungen hierfür getroffen hat, und das Investitionsprogramm die künftige Finanzpolitik, namentlich die Eigenfinanzierungspolitik, entscheidend beeinflussen kann.

722. Urteil über Aussichten des Unternehmens in bezug auf Absatz- und Finanzlage; kann in den Prospekt eingearbeitet werden, falls es mit Zahlen belegt wird, zum Beispiel Entwicklung der Konjunktur, der Absatzmärkte und der Auftragsbestände, Einfluß der Investitionen des Unternehmens und dessen Konkurrenten, und sich auf Angaben mit hohem Wahrscheinlichkeitsgrad stützt.

723. Nach Möglichkeit allgemeine Angaben über die Politik der Unternehmensleitung in Fragen der Gewinnausschüttung und der Rücklagenbildung, soweit Pläne hierüber vorliegen oder der Hauptversammlung Vorschläge unterbreitet werden sollen. Gegebenenfalls Angaben über die geplante Ausgabe von Aktien aus der Einstellung von Rücklagen und Gewinnen in das Grundkapital und über die Anlage einer Dividendenausgleichsrücklage.

Anhang C

Prospektschema für die Börsenzulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten

KAPITEL 1

Angaben über den Aussteller der Zertifikate

11. Name oder Firma, Gesellschaftssitz und gegebenenfalls Hauptverwaltungssitz, wenn dieser nicht der Gesellschaftssitz ist.

12. Gründungsdatum und bei begrenzter Gesellschaftsdauer Datum der Auflösung der Gesellschaft.

13. Für die Gesellschaft zuständiges Recht und ihre Rechtsform innerhalb dieses Rechts.

14. Höhe des etwaigen genehmigten Kapitals und Höhe des gezeichneten Kapitals sowie dessen Zusammensetzung; den Teil des noch nicht eingezahlten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des globalen Nennwertes und der Art der noch nicht eingezahlten Titel, gegebenenfalls untergliedert nach dem Stand ihrer Einzahlung.

15. Angabe der Hauptkapitaleigener.

16. Name, Vorname, Wohnsitz und Eigenschaft der Mitglieder der Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgane sowie sonstiger Personen, die in der Verwaltungsspitze der Gesellschaft tätig sind, und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen.

17. Gesellschaftszweck. Ist die Ausgabe von Aktien vertretenden Zertifikaten nicht der einzige Gesellschaftszweck, so sind die Merkmale der sonstigen Tätigkeiten anzugeben und die rein treuhänderischen Tätigkeiten getrennt aufzuführen.

Textziffer 18

Abschlüsse des letzten vollendeten Geschäftsjahres. Verpflichtung des Ausstellers, alle gesetzlichen Veröffentlichungen, insbesondere Satzungsänderungen, Jahresabschlüsse und Veröffentlichungen, zur Unterrichtung der Inhaber zu gewährleisten, und Angabe der Orte, an denen diese Veröffentlichungen erfolgen.

Textziffer 18

Abschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlagen) des letzten vollendeten Geschäftsjahres.

KAPITEL 2

Angaben über die Zertifikate als solche

21. Rechtliche Bestimmungen. Die Emissionsbestimmungen sind im Prospekt aufzuführen, wobei der Zeitpunkt und der Ort ihrer Veröffentlichung anzugeben ist.

211. Ausübung und Genuß der mit den ursprünglichen Titeln verbundenen Rechte, vor allem in bezug auf das Stimmrecht, – Bedingungen der Ausübung des Stimmrechts durch den Aussteller und vorgesehene Maßnahmen, um die Anweisungen der Zertifikatsinhaber zu erhalten –, sowie auf die Rechte auf Dividende und Liquidationserlöse;

212. Sicherheiten, die von Banken oder anderen Bürgen gestellt werden, um die Verpflichtungen des Ausstellers abzusichern. Möglichkeit, die Zertifikate gegen die Originalurkunden umzutauschen und Bedingungen dieses Umtausches.

22. Höhe der Kommissionen und der vom Zertifikatsinhaber zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit:

Textziffer 221	*Textziffer 221*
der Begebung der Zertifikate oder Anteile.	der Begebung der Zertifikate.

222. der Einlösung der Kupons,

223. der Begebung zusätzlicher Zertifikate,

224. dem Umtausch der Zertifikate gegen Originalurkunden.

23. Handelsfähigkeit der Titel:

231. Börsen, an denen die Zulassung erfolgt oder vorgesehen ist; wenn angegeben wird, daß andere Märkte organisiert werden, so ist zu präzisieren, auf wessen Initiative und unter wessen Verantwortung;

232. Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Titel;

24. Zusätzliche Angaben für die Börsenzulassung:

241. Wenn es sich um eine Plazierung durch Börseneinführung handelt: Zahl der Urkunden, die dem Markt angeboten werden und/oder Gesamtnennwert;

gegebenenfalls Mindestkurs.

242. Zeitpunkt der Aufnahme der Notierung, wenn bekannt.

25. Angabe der steuerlichen Bestimmungen: Steuern, die im Land der Ausstellung der Zertifikate zu Lasten der Zertifikatsinhaber erhoben werden.

26. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten.

Begründung und Entwurf einer Empfehlung des Rates aus dem ersten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. September 1972 – KOM (72) 835 endg. = Ratsdokument R/2053/72 (E.S. 111) vom 10. Oktober 1972

Einleitung

1. Die bei der Börsenzulassung von Wertpapieren bestehenden Informationsvorschriften unterscheiden sich derzeit von einem Mitgliedstaat zum anderen zuweilen beträchtlich hinsichtlich des Inhalts und der Rechtsgrundlage. Daraus folgt, daß die Emittenten sowohl qualitativ als auch quantitativ sehr ungleiche Informationen liefern, und daß der Sparerschutz in dieser Hinsicht nicht gleichwertig ist.

Der aufgrund der beiden ersten Richtlinien zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrags im Kapitalverkehr bereits erzielte Liberalisierungsgrad, der den Erwerb aller in einem anderen Mitgliedstaat notierten Wertpapiere gestattet, erfordert, daß die Probleme der Information und des Schutzes der Wertpapierinhaber nunmehr unter einem gemeinschaftlichen Gesichtspunkt überprüft werden.

Es erscheint notwendig, Mindestvorschriften für die Informationen anläßlich der Börsenzulassung auszuarbeiten, damit die unterschiedlichen Informationen das Vertrauen der Wertpapierinhaber gegenüber den verschiedenen europäischen Wertpapieren nicht täuschen, und damit ein wirksamer Schutz der Wertpapierinhaber unabhängig von der Börse, an der die Wertpapiere notiert werden, gewährleistet wird.

2. Die Lücken und Unterschiede bei der Information des Publikums über die Wertpapiere bilden eine „zweite Schranke" für den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, die verhindert, daß die Vorteile aus der bereits bestehenden Beseitigung der Devisenbeschränkungen für das Funktionieren der Kapitalmärkte voll genutzt werden.

a) Die Verbesserung der Information des Publikums über die an den Börsen der Gemeinschaft notierten Wertpapiere könnte ihre Anziehungskraft für das Publikum erhöhen und somit die Versorgung dieser Märkte mit Ersparnis sowie ihre Funktionsweise beeinflussen. Die unzureichende Transparenz der Märkte wird nämlich häufig als eine wesentliche Ursache ihrer Enge und ihrer mangelnden Stabilität angesehen.

   In Ermangelung ausreichender Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaften und ihre Entwicklungsaussichten verhalten sich die Anleger, die mehr und mehr auf die Verfahren der Finanzanalyse zurückgreifen, zurückhaltend gegenüber den Märkten der Gemeinschaft und ziehen es vor, ihre Anlagen in Wertpapieren bekannter internationaler Gesellschaften zu tätigen, für die eine ausführliche Information zur Verfügung steht.

   Aus den gleichen Gründen messen sie den politischen oder steuerlichen Faktoren mehr Bedeutung bei, was ebenfalls einige übermäßige Reaktionen auf diesen Märkten und das ungerechtfertigte Kursniveau bestimmter Wertpapiere erklärt.

b) Die Verbesserung der Information dürfte auch die in jedem Mitgliedstaat von Gebietsfremden getätigten Wertpapiertransaktionen fördern. Es steht nämlich fest, daß es auf den Auslandsmärkten, insbesondere in der Gemeinschaft, schwieriger ist, die für Anlagen in Wertpapieren notwendigen Informationen zu erhalten und daß diese Situation zur Erklärung beiträgt, warum die Mitgliedstaaten untereinander weniger Wertpapieranlagen tätigen als auf den Märkten bestimmter Drittländer, wo die Information über die Wertpapiere ausführlicher ist.

3. Der Tatbestand, daß die Emittenten bei der Börsenzulassung in den einzelnen Mitgliedstaaten verschiedenen und mehr oder weniger strengen Vorschriften unterliegen, kann dazu führen:

— die Wahl der Börsen, bei denen sie die Notierung ihrer Wertpapiere beantragen, zu verfälschen,

— sie davon abzuhalten, die Zulassung ihrer Papiere an den Börsen anderer Mitgliedstaaten zu beantragen.

Die Pflicht zur Veröffentlichung der gleichen Mindestinformationen wird gewiß nicht zu einer vollständigen Harmonisierung der Informationsvorschriften der einzelnen Börsenplätze führen, aber doch weitgehend zu ihrer Annäherung beitragen. Somit werden die erwähnten Nachteile verringert.

Gewiß müssen die europäischen Emittenten in einer Reihe von Fällen bestimmte Informationen aufgrund der Richtlinie veröffentlichen, zu deren Verbreitung sie vorher nicht verpflichtet waren. Insgesamt sind jedoch die Informationsvorschriften für Emittenten, die die Zulassung ihrer Wertpapiere an den Börsen von London oder New York beantragen, weitaus strenger. Die Erfahrung dieser Länder zeigt aber, daß diese Emittenten nicht darunter gelitten haben, ausführliche Informationen veröffentlichen zu müssen, sondern daß sie vielmehr daraus Nutzen für ihre Finanzierungsmöglichkeiten und ihre Beziehungen zum Publikum im allgemeinen gezogen haben.

4. Rechtsgrundlage dieses Richtlinienvorschlages ist Artikel 54 Absatz 3 g des EWG-Vertrages, der bestimmt, daß die Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des

Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschaften sowie Dritter vorgeschrieben sind, koordiniert werden müssen, um sie gleichwertig zu gestalten.

Ziel dieser Richtlinie ist es nämlich, die Informationen, die in den Mitgliedstaaten von den die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung beantragenden Gesellschaften veröffentlicht werden, zu koordinieren und das allgemeine Niveau dieser Informationen zu verbessern, damit den augenblicklichen oder potentiellen Inhabern von Wertpapieren, nämlich den Gesellschaftern und Dritten, die zum Erwerb von Wertpapieren veranlaßt werden sollen, in sämtlichen Mitgliedstaaten gleichwertige Garantien geboten werden. Eine derartige Regelung marktpolizeilichen Charakters muß wegen ihres territorialen Geltungsbereiches notwendigerweise auch auf Unternehmen aus Drittländern Anwendung finden. Die Richtlinie wird außerdem dazu beitragen, den Emittenten die gleichzeitige oder hintereinander erfolgende Zulassung ihrer Wertpapiere zu den Börsen der Mitgliedstaaten zu erleichtern, die Kapitalmärkte der Gemeinschaft zu stärken und ihre Verflechtung zu fördern.

Teil I: Allgemeine Vorschriften und Anwendungsbereich

Artikel 1: Prospektpflicht

1. Vor jeder Zulassung oder Einführung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse ist ein Prospekt zu veröffentlichen, der durch eine zu diesem Zweck ernannte Stelle kontrolliert wird.

a) Das Entstehen der Prospektpflicht bei der amtlichen Börsenzulassung der Wertpapiere statt bei ihrer Emission trägt folgenden Erwägungen Rechnung:

Zur Gewährleistung einer zufriedenstellenden Information und des Schutzes der Zeichner sowie zur Verbesserung der Qualität und der Anziehungskraft des Wertpapiermarktes wäre es zweifellos wünschenswert, dem Wertpapieremittenten schon bei der Emission Informationspflichten aufzuerlegen, da in den meisten Mitgliedstaaten die Emission und die Placierung im Publikum der Börsenzulassung vorangehen. Es wäre ferner wünschenswert, den Gesellschaften bei der Börsenzulassung keine strengeren Vorschriften aufzuerlegen, da derartige Vorschriften die Gesellschaften von einer Notierung ihrer Wertpapiere abhalten können.

Eine Informationspflicht bei der Emission besteht jedoch derzeit nur in Belgien, in Frankreich und in Luxemburg. In den anderen Mitgliedstaaten ist diese Information noch nicht obligatorisch, obgleich die Gesellschaften sie in der Praxis ziemlich häufig erteilen.

— In den Niederlanden erfolgen die öffentliche Emission und die Börsenzulassung fast immer gleichzeitig, so daß dieser Unterschied in der Praxis das Ergebnis nicht beeinflußt.

— In Deutschland hat die Börsensachverständigenkommission beim Bundeswirtschaftsministerium den Konsortialbanken empfohlen, den Börsenzulassungsprospekt bei der Emission vor der Placierung im Publikum mindestens dann zu veröffentlichen, wenn es sich um Auslandsanleihen oder eine Kapitalerhöhung handelt.

Hingegen ist ein Prospekt bei der Börsenzulassung bereits in fünf Mitgliedstaaten obligatorisch.

Es dürfte daher zumindest in einer ersten Stufe besser sein, die in den meisten Mitgliedstaaten bestehenden Vorschriften zu harmonisieren, statt gleichzeitig neue Vorschriften in mehreren Mitgliedstaaten einzuführen.

Ferner gibt es in diesen fünf Mitgliedstaaten bereits Stellen, die die Kontrolle der nach den nationalen Vorschriften ausgearbeiteten Prospekte gewährleisten, und die ohne weiteres die Kontrolle der nach den Vorschriften dieser Richtlinie erstellten Prospekte übernehmen könnten. Es wurde daher vorgezogen, sich auf die vorhandene Infrastruktur zu stützen, um die Qualität der Informationen in kürzerer Zeit zu verbessern und zu harmonisieren, als für die Einführung einer Kontrolle bei der Emission in Ländern, in denen sie noch nicht besteht, notwendig gewesen wäre.

b) Die sich aus der Richtlinie ergebenden Pflichten sind auf die Zulassung zur amtlichen Notierung beschränkt. Ohne die mit dieser Abgrenzung verbundenen Probleme zu verkennen, erschien es schwierig, derzeit Gemeinschaftsvorschriften für die Zulassung zum Freiverkehr auszuarbeiten, da insbesondere in dieser Beziehung sehr große Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen. Es steht jedoch den Mitgliedstaaten frei, für die Zulassung zum Freiverkehr analoge Vorschriften aufzuerlegen.

Die Informationsvorschriften erstrecken sich auf jeden Emittenten von Wertpapieren, deren Börsenzulassung beantragt wird, unabhängig vom Wohnsitz und der Rechtsstellung des Emittenten sowie der Merkmale der Wertpapiere, mit Ausnahme einmal der Wertpapiere von Investmentgesellschaften und „offenen" Investmentfonds und andererseits der Wertpapiere der Staaten und nachgeordneten Gebietskörperschaften.

2. Es wurde trotz der Bedeutung und Dringlichkeit von Fortschritten auf diesem Gebiet vorgezogen, die Wertpapiere von „offenen" Investmentgesell-

schaften und Investmentfonds, die ihre Wertpapiere ständig oder in kurzen Zeitabständen begeben und/oder auf Antrag der Wertpapierinhaber direkt oder indirekt zu Lasten ihrer Aktiva aufkaufen oder zurückzahlen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

Wegen der ständigen Emission oder des Rückkaufs von Wertpapieren dieser Organismen sowie ihrer häufigen Unterbringung durch Kundenwerbung wären nämlich Informationsvorschriften, die erst bei der Börseneinführung dieser Wertpapiere Anwendung finden, ungeeignet, eine zufriedenstellende Information und den Schutz der Zeichner zu gewährleisten. Außerdem sind besondere Informationsvorschriften für diese Organismen in Ausarbeitung.

Hingegen unterliegen die Wertpapiere derjenigen Investmentgesellschaften und Investmentfonds, die nicht „offen" sind, bei ihrer Börseneinführung der gleichen Regelung wie die Wertpapiere der in Artikel 6 dieser Richtlinie genannten finanziellen Institutionen.

3. Die vom Staat oder den nachgeordneten Gebietskörperschaften emittierten Wertpapiere fallen nicht unter diese Richtlinie. Sie sind jedoch Gegenstand eines Vorschlages für eine Empfehlung des Rates, in der den Besonderheiten dieser Papiere und dieser Emittenten Rechnung getragen wird.

Artikel 2: Prospektinhalt

Artikel 2 stellt die allgemeinen Grundsätze auf, denen der Prospekt zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie entsprechen muß.

Er nennt die Kriterien, die die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zugrunde legen müssen, um die Zulässigkeit des Prospekts und bestimmter Ausnahmen zu beurteilen.

Bei der Beurteilung der geforderten Auskünfte müssen die Behörden den besonderen Merkmalen des Emittenten Rechnung tragen. Der Prospekt muß alle Informationen enthalten, die die Beurteilung des Wertpapiers beinflussen können. Der Prospekt darf sich nicht auf kurz gefaßte Informationen beschränken und lediglich der Anforderung Rechnung tragen, dem breiten Publikum zugänglich zu sein. Er muß ebenfalls die Auskünfte enthalten, die es Fachleuten gestatten, das Publikum zu beraten oder für Rechnung des Publikums Anlagenentscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen.

Artikel 3: Pflicht zur Anwendung der in der Anlage beigefügten Schemata

1. Es erschien notwendig, nicht nur die in Artikel 2 formulierte allgemeine Verpflichtung auf ein Ergebnis festzusetzen, sondern auch durch Angabe der erforderlichen Informationen in den beigefügten Prospektschemata zu erläutern, wie dieses Ergebnis zu erreichen ist. Ohne derartige Schemata könnte man nämlich kaum einen zufriedenstellenden Harmonisierungsgrad weder hinsichtlich der von den Behörden gestellten Anforderungen noch hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit erzielen. Diese Gleichwertigkeit ist aber notwendig, um ein gleiches Vertrauen des Publikums gegenüber den Prospekten zu gewährleisten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten veröffentlicht werden.

Einige Mitgliedstaaten verlangen jedoch bereits jetzt Auskünfte, die in einigen Punkten über die in den Schemata geforderten Angaben hinausgehen. Es erschien nicht zweckmäßig, die Gemeinschaftsvorschriften sofort den in dem einen oder anderen Mitgliedstaat geltenden strengsten Anforderungen anzupassen. Es schien auch nicht vertretbar, das Ausmaß der in einigen Mitgliedstaaten aufgrund der strengsten Vorschriften geforderten Informationen aus Harmonisierungsgründen einzuschränken.

2. Die in der Anlage beigefügten Schemata zählen die zu veröffentlichenden Mindestauskünfte auf. Alle in diesen Schemata erwähnten Informationen müssen außer in den in Artikel 4 und 5 dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen veröffentlicht werden.

3. Hingegen haben die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die in den Schemata geforderten Auskünfte, falls notwendig, zu ergänzen, da es offensichtlich unmöglich war, in diesem Schemata erschöpfend und genau die Angabe aller Faktoren vorzusehen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können.

4. Diese Schemata verpflichten nicht zu einer bestimmten Aufmachung der Prospekte. Falls sie es für wünschenswert halten, können die zuständigen Stellen die Aufmachung anpassen, um den Prospekt leichter lesbar zu machen. In diesem Zusammenhang haben sie im übrigen dafür Sorge zu tragen, daß die Aufmachung das Verständnis der Prospekte erleichtert.

5. In den Artikeln 6 bis 12 wird erläutert, wie die Prospektschemata und die Modalitäten ihrer Anwendung anzupassen sind, um der besonderen Art bestimmter Emittenten (öffentliche Unternehmen, finanzielle Institutionen), bestimmter Emissionen (ständig oder wiederholt aufgelegte Anleihen), bestimmter Wertpapiere (garantierte Anleihen, Wandel- oder Optionsanleihen, Zertifikate, die Aktien vertreten) oder auch besonderen Ereignissen Rechnung zu tragen, die zur Emission geführt haben (Fusion, Vermögensübertragung, Spaltung, öffentliches Umtauschangebot).

In allen diesen Sonderfällen sind die beigefügten Schemata teilweise oder kombiniert anzuwenden und innerhalb der in den entsprechenden Artikeln genannten Grenzen zu beachten.

6. Da die beigefügten Schemata unter Berücksichtigung des allgemeinen Falls einer Aktiengesellschaft mit industriellem oder kommerziellem Tätigkeitsbereich erstellt worden sind, ist es möglich, daß einige darin geforderte Informationen den besonderen Merkmalen der Rechtsstellung oder der wirtschaftlichen Aktivität bestimmter Emittenten nicht angepaßt sind. Um jedoch in diesen Fällen eine zufriedenstellende Information des Publikums zu gewährleisten und alle Emittenten gleichwertigen Vorschriften zu unterwerfen, erschien es notwendig, den zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit einzuräumen, das betreffende Schema in diesen begrenzten Punkten anzupassen, um die besonderen Merkmale dieser Emittenten hervorzuheben. Selbstverständlich darf die Anwendung dieser Möglichkeit nicht dazu führen, die in den Artikeln 4 und 5 erschöpfend aufgezählten Ausnahmefälle zu erweitern, sondern soll den zuständigen nationalen Stellen lediglich gestatten, die für das Publikum bestimmte Information lediglich in den Sonderfällen, in denen bestimmte Textziffern der beigefügten Schemata nicht angepaßt sind, besser darzustellen.

Artikel 4: Möglichkeit, die Veröffentlichung eines Prospekts oder bestimmter Textziffern des Prospekts freizustellen

In den in Artikel 4 aufgeführten Fällen erschien es nicht notwendig, die Veröffentlichung eines Prospekts entsprechend den beigefügten Schemata vorzuschreiben.

1. In mehreren dieser Fälle liegen nämlich Informationen für das gesamte Publikum oder für den begrenzten Kreis der an der Transaktion beteiligten Anleger bereits vor. In anderen Fällen bezieht sich die Zulassung auf einen sehr geringen Betrag von Wertpapieren; daher kann angenommen werden, daß die Transaktion nur einen begrenzten Kreis von Anlegern interessiert oder die Beurteilung der Wertpapiere nicht wesentlich ändert oder auch die mit der Veröffentlichung eines neuen Prospekts verbundenen Formalitäten und Kosten nicht rechtfertigt. Schließlich kann in einigen der erwähnten Fälle dem ständigen Informationsbedarf des Publikums durch das Prospektverfahren nicht zufriedenstellend entsprochen werden.

2. Statt generell die genannten Fälle vom Anwendungsbereich der Richtlinien auszuschließen, erschien es besser, den Mitgliedstaaten die Ausarbeitung geeigneter Modalitäten für die Befreiung zu gestatten.

Die Mitgliedstaaten müssen jedoch die Absicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, spätestens bis zum Ablauf der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Frist der Kommission mitteilen, damit sie über den genauen Anwendungsbereich dieser Richtlinie unterrichtet ist. Darüber hinaus bleibt die Vorschrift von Artikel 2 in den Fällen gültig, in denen bestimmte Mitgliedstaaten trotzdem einen Prospekt verlangen.

Wenn besondere Umstände bestimmte Informationen für das Publikum erforderlich machen, kann der Emittent nicht von der Veröffentlichung eines Prospekts befreit werden, der mindestens diese Informationen enthält.

Artikel 5: Abweichungen von bestimmten Textziffern der beigefügten Schemata

Im Unterschied zum vorhergehenden Artikel, der bestimmte Grenzfälle aufzählt, in denen die zuständigen Stellen dem Emittenten allgemein die Veröffentlichung des Prospekts erlassen können, setzt Artikel 5 die Bedingungen fest, unter denen diese Stellen im Sonderfall des betreffenden Emittenten diesen lediglich von der Veröffentlichung bestimmter, in den beigefügten Schemata vorgesehener Auskünfte befreien können.

1. Eine erste Ausnahme ist für Auskünfte möglich, die im Sonderfall des betreffenden Emittenten unbedeutend und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Wertpapiere zu beeinflussen.

Obgleich die in den beigefügten Schemata geforderten Auskünfte grundsätzlich notwendig und folglich zu veröffentlichen sind, erschien es zweckmäßig, den zuständigen Stellen die Möglichkeit einzuräumen, den Wegfall oder die Zusammenfassung einiger Informationen zu gestatten, die in bestimmten Fällen dem Publikum keine zusätzlichen Anhaltspunkte geben und die im Gegenteil die Verständlichkeit des Prospekts beeinträchtigen würden.

Diese Bestimmungen gestatten es den zuständigen Stellen nicht, allgemein oder systematisch alle Emittenten von der Veröffentlichung bestimmter Auskünfte zu befreien.

2. Eine mögliche Befreiung von der Veröffentlichung einiger in den Schemata vorgesehener Auskünfte ist ebenfalls in bestimmten Fällen vorgesehen worden, in denen ihre Veröffentlichung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder dem Emittenten erheblichen Schaden zufügen würde.

Nur in Sonderfällen darf von diesen Möglichkeiten der Befreiung Gebrauch gemacht werden. So können die zuständigen Stellen diese Befreiung nicht allgemein oder meistens in einer Weise gewähren, die praktisch den Umfang der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Vorschriften einschränken würde. Der Anwendung dieser Ausnahmen wird dadurch eine Grenze gesetzt, daß die Befreiung von der Veröffentlichung derartiger Informationen das Publikum nicht irreführen darf. So darf beispielsweise ein Emittent mit unbefriedigender finanzieller Situation nicht von der Veröffentlichung diesbezüglicher Auskünfte befreit werden, selbst wenn diese Veröffentlichung schwerwiegende Auswirkungen haben kann.

Der Begriff des „schweren Schadens für den Emittenten" darf nicht auf den Begriff des Schadens für die Eigeninteressen bestimmter Gesellschafter begrenzt werden.

Der Begriff des „öffentlichen Interesses" könnte beispielsweise in Fällen geltend gemacht werden, in denen die Veröffentlichung der Auskünfte die Landesverteidigung oder die Handelspolitik des Landes gefährden würde.

Teil II: Prospektinhalt in Sonderfällen

Artikel 6: Finanzielle Institutionen

1. Die beigefügten Schemata sind für die große Mehrheit der Gesellschaften ausgearbeitet worden, d. h. für Gesellschaften mit industriellem oder kommerziellem Tätigkeitsbereich.

Die Kapitel 1, 2, 3, 5 und 6 können jedoch ohne größere Anpassung auf alle Unternehmen, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich und ihrer Rechtsform, angewendet werden.

2. Hingegen eignen sich Kapitel 4 und 7 über die Tätigkeit der Gesellschaft und die Aussichten in ihrer derzeitigen Fassung nicht für Unternehmen finanziellen Charakters.

Einmal sind bestimmte Begriffe (beispielsweise Umsatz oder Auftragsbestand) für Unternehmen dieser Art unbedeutend, und zum anderen fehlen in den beigefügten Schemata die für diese Unternehmen wichtigsten Auskünfte (wie beispielsweise über die Mindestreservesätze oder die Liquiditätskoeffizienten). Für die Unternehmen des finanziellen Sektors wären demnach besondere Schemata für diese Kapitel notwendig.

Zum anderen sollen die Informationsvorschriften für die Unternehmen dieses Sektors (Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds usw.) nicht nur die Information und den Schutz der Aktionäre, sondern auch und vor allem den der Kunden und Mitglieder dieser Institutionen gewährleisten. Die finanziellen Institutionen werden aber durch eine große Vielschichtigkeit und Unterschiedlichkeit gekennzeichnet, was im Augenblick die Ausarbeitung von Gemeinschaftsschemata erschwert.

Daher erscheint es in diesem Stadium notwendig, die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu beauftragen, die Kapitel 4 und 7 den Besonderheiten der Unternehmen des finanziellen Sektors so anzupassen, daß die gelieferten Informationen gleichwertig sind.

3. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die finanziellen Institutionen zu bestimmen und somit die Fälle abzugrenzen, in denen die Kapitel 4 und 7 der beigefügten Schemata nicht in ihrer derzeitigen Form vorgeschrieben sind.

Da sich diese Abgrenzung bei den Holdinggesellschaften als schwierig erweisen könnte, ist bei der Ausarbeitung der diesbezüglichen Vorschriften nicht nur ihre Bezeichnung und ihre Rechtsform, sondern auch ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu berücksichtigen. Definition und Rechtsform der Holdinggesellschaften unterscheiden sich nämlich sehr stark von Land zu Land. Praktisch kann diese Bezeichnung verschiedene Tätigkeiten umfassen, die von folgenden Gesellschaften ausgeübt werden:

- „offene" oder „geschlossene" Investmentgesellschaften und Investmentfonds;
- „reine" Finanzierungsgesellschaften, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, Kapital zu sammeln und an die Muttergesellschaft oder eine direkt oder indirekt mit ihr verbundene Gesellschaft weiterzuleiten;
- „reine" Finanzholdings, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, ein Portefeuille von Wertpapieren, Beteiligungen, Lizenzen oder Patenten zu verwalten;
- gemischte Gesellschaften, die neben einer der obengenannten Tätigkeiten eine industrielle oder kommerzielle Tätigkeit ausüben.

Es sei daran erinnert, daß Artikel 1 Absatz 2 die für Investmentgesellschaften und Investmentfonds geltende Regelung festsetzt. Die Vorschriften für „reine" Finanzierungsgesellschaften sind bezüglich der garantierten Anleihen in Artikel 8 und hinsichtlich der von ihnen begebenen Wandel- und Optionsanleihen in Artikel 9 erläutert.

Für die von ihnen begebenen Aktien können die „reinen" Finanzierungsgesellschaften und die „reinen" Finanzholdings den finanziellen Institutionen gleichgestellt und den gleichen Vorschriften unterworfen werden.

Für die Holdinggesellschaften mit gemischtem Tätigkeitsbereich gelten die für die Industrie- und Handelsunternehmen vorgesehenen allgemeinen Vorschriften.

Artikel 7: Ständig oder wiederholt aufgelegte Anleihen finanzieller Institutionen

1. Es erschien nicht notwendig, die Veröffentlichung eines vollständigen Prospekts bei jeder Börsenzulassung von ständig oder wiederholt aufgelegten (durchschnittlich wenigstens zweimal im Jahr) Anleihen zu verlangen, wenn es sich um Banken, Sparkassen, Kreditinstitute und Hypothekenbanken handelt, die regelmäßig ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen und innerhalb der Gemeinschaft Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Sparer unterstehen.

Die in der Richtlinie beschriebenen Institutionen, die derartige Emissionen tätigen, sind nämlich hinreichend bekannt, und die Tatsache, daß sie in den Ländern der Gemeinschaft Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Sparer unterliegen, bietet hinreichende Garantien für den Schutz der Zeichner.

Ferner wäre es kostspielig und unnötig, die Veröffentlichung eines Prospekts mehrmals im Jahr zu verlangen, da diese Veröffentlichung in den meisten Fällen nicht zahlreiche neue Informationen enthalten würde. Daher reicht es aus, nur alle drei Jahre die Veröffentlichung eines vollständigen Prospekts zu verlangen.

2. Unter diesen Umständen wurde vorgezogen, die Veröffentlichungspflicht bei jeder Zulassung auf folgende Angaben zu begrenzen: Bedingungen der Anleihe und der Transaktion, die letzten Jahresabschlüsse, sofern diese nicht im Laufe des Jahres veröffentlicht worden sind, Ereignisse, die für die Bewertung der Wertpapiere wichtig sind, und die nach den letzten Jahresabschlüssen eingetreten sind.

Artikel 8: Garantierte Anleihen

1. Falls eine Gesellschaft eine andere als dingliche Garantie für eine Anleihe gewährt, die von einer anderen Gesellschaft begeben wird, muß der vollständige Prospekt für beide Gesellschaften, die im Schema „Schuldverschreibungen" vorgesehenen Auskünfte enthalten, da die reibungslose Abwicklung der Anleihe durch die Rentabilität und die Zahlungsfähigkeit der emittierenden Gesellschaft und der Gesellschaft, welche die Anleihe garantiert, bedingt wird.

2. Werden Anleihen von einer Finanzierungsgesellschaft für Rechnung der Muttergesellschaft begeben, und von dieser garantiert, so kann man annehmen, daß der Zins- und Tilgungsdienst der Anleihe vor allem von der finanziellen Situation der garantierenden Gesellschaft abhängt, da die emittierende Gesellschaft weder eine eigene Tätigkeit ausübt noch wirtschaftlich unabhängig ist. Daher sind die Auskünfte über die emittierende Gesellschaft zu vereinfachen und ausführliche Informationen über die Gesellschaft, welche die Anleihe garantiert, zu erteilen.

Falls mehrere Gesellschaften die Anleihe garantieren, können die zuständigen Stellen eine Kürzung der Informationen gestatten, um den Prospekt besser lesbar zu machen.

3. Bei Gruppenanleihen kann sich eine Kürzung der für jede der beteiligten Gesellschaften geforderten Informationen als notwendig erweisen, um die Lesbarkeit des Prospekts zu gewährleisten. Diese Kürzung erfolgt entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stellen bei Einhaltung der in Artikel ... genannten Grundsätze und unter Berücksichtigung des auf die einzelnen Gesellschaften entfallenden Anteils an der Garantie.

4. Im allgemeinen ist der Garantievertrag ein wichtiger Bestandteil der Information und muß dem Prospekt beigefügt werden. Allerdings ist er häufig sehr umfangreich und in einer für das Publikum schwer verständlichen juristischen Sprache abgefaßt. In diesen Fällen muß verlangt werden, daß eine Zusammenfassung des Vertrags im Prospekt und nicht der vollständige Vertragstext veröffentlicht wird. Dieser sollte bei den Banken den Betreffenden lediglich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 9: Wandel- oder Optionsanleihen

1. Bezieht sich der Zulassungsantrag auf Schuldverschreibungen, die in Aktien der emittierenden Gesellschaft umgewandelt werden können, oder auf Schuldverschreibungen mit Warrant (Recht auf Bezug einer bestimmten Anzahl von Aktien dieser Gesellschaft zu einem bestimmten Preis), so muß die emittierende Gesellschaft alle im Schema „Aktien" sowie die in Kapitel 2 des Schemas „Schuldverschreibungen" vorgesehenen Auskünfte veröffentlichen.

Es ist nämlich notwendig, daß das Publikum über alle Informationen verfügt, die sowohl die Anleihebedingungen als auch die Wertpapiere betreffen, die es durch Ausübung seiner Rechte schließlich erwerben kann. Das Publikum muß beurteilen können, ob das Umtauschverhältnis angesichts der Aussichten der Gesellschaft und der in der Regel für diese Wertpapiere niedrigeren Zinsen günstig ist.

2. Falls sich das mit den Schuldverschreibungen verbundene Recht auf Aktien einer anderen Gesellschaft bezieht als derjenigen, welche die Schuldverschreibungen begibt, muß das Publikum aus den gleichen Gründen über eine vollständige Information betreffend beide Gesellschaften verfügen, d. h. über die im Schema „Aktien" für die eine Gesellschaft und die im Schema „Schuldverschreibungen" für die andere vorgesehenen Auskünfte.

Aus den weiter oben zu Artikel 8 dargelegten Gründen erschien es jedoch notwendig, die im Schema „Schuldverschreibungen" geforderten Angaben zu kürzen, wenn die Gesellschaft, welche die Schuldverschreibungen begibt, eine reine Finanzierungsgesellschaft ist, d. h., wenn ihre Tätigkeit ausschließlich darin besteht, Kapital zu sammeln und es an die Muttergesellschaft oder eine direkt oder indirekt mit ihr verbundene Gesellschaft weiterzuleiten.

3. Die Fälle, in denen die Wandelschuldverschreibungen und die Aktien auf eine andere Währung lauten, sind gegenwärtig selten, könnten aber in Zukunft häufiger werden. Es muß angegeben werden, wie sich etwaige Paritätsänderungen der Währungen auf das Umtauschverhältnis der Wertpapiere auswirken.

Artikel 10: Börsenzulassung von Wertpapieren, die anläßlich einer Fusion oder Spaltung von Gesellschaften, einer Vermögensübertragung oder eines öffentlichen Umtauschangebots begeben werden

1. Bei der Börsenzulassung von Wertpapieren, die anläßlich einer Fusion oder Spaltung von Gesellschaften, einer Vermögensübertragung oder eines

öffentlichen Umtauschangebots begeben werden, erhalten die Aktionäre, die vorher ihre Zustimmung einzeln oder in der Hauptversammlung erteilen müssen, Informationen über die an der Transaktion beteiligten Gesellschaften, damit sie das Umtauschverhältnis der ihnen angebotenen Wertpapiere beurteilen können. Die gleichen Informationen sind bei der Börsenzulassung der anläßlich einer solchen Transaktion begebenen Wertpapiere notwendig, wenn die Transaktion vor weniger als drei Jahren erfolgt ist, da sie sich in der Regel während dieses Zeitraums weiterhin auf die Rentabilität und die Aussichten der Gesellschaft auswirkt.

Da die Transaktion bei der Börseneinführung der Wertpapiere abgeschlossen ist, betreffen diese Informationen nicht mehr die ehemaligen Aktionäre, sondern die potentiellen Käufer dieser Wertpapiere, die Anspruch auf die gleichen Auskünfte haben.

Um den Prospekt nicht zu überladen, können diese Informationen jedoch zusammengefaßt werden, sofern sie bereits notierte Gesellschaften betreffen, für die ein Zulassungsprospekt veröffentlicht worden ist.

2. Ferner kann die zuständige Stelle eine Vereinfachung der Informationsverfahren gestatten, wenn die Transaktion weniger als sechs Monate vor der Börsenzulassung erfolgt ist, und hierfür kontrollierte und gleichwertige Informationen, wie sie in einem Prospekt gefordert werden, veröffentlicht worden sind. In diesem Fall genügt es, daß diese Information dem Publikum zur Verfügung gestellt werden, ohne daß die Veröffentlichung eines besonderen Prospekts verlangt wird.

Artikel 11: Zertifikate, die Aktien vertreten

1. Zusätzlich zu den im Schema „Aktien" vorgesehenen Auskünften sind die im Schema „Zertifikate" erwähnten Informationen zu veröffentlichen, wenn Zertifikate, die Aktien vertreten, zur Börse zugelassen werden.

2. Dies ist häufig der Fall bei einer Börsenzulassung von ausländischen Wertpapieren, deren Besonderheiten nicht den Anforderungen oder Usancen des Börsenplatzes entsprechen. Dies ist insbesondere der Fall:

— wenn die ausländischen Wertpapiere Namenspapiere sind und von Rechts wegen oder praktisch allein Inhaberpapiere notiert werden können, so daß Inhaberzertifikate ausgegeben werden müssen;

— wenn die ausländischen Wertpapiere Inhaberpapiere sind und allein Namenspapiere notiert oder geliefert werden können, so daß Namenszertifikate ausgegeben werden müssen;

— wenn die Lieferfristen für die Originalpapiere zu lang oder ihre Lieferkosten zu hoch sind und in der Praxis Zertifikate, die sie vertreten, im Umlauf sind;

— wenn die Coupons der Originalpapiere einen zu niedrigen oder zu hohen Einheitswert haben und Zertifikate, die ein Vielfaches oder einen Bruchteil dieser Werte darstellen, notiert werden.

Häufig ist dann eine Bank oder eine andere finanzielle Institution des Börsenlandes beteiligt, die die Originalpapiere verwahrt und Zertifikate, die sie vertreten, ausgibt.

3. In den Niederlanden ist dies auch der Fall bei inländischen Wertpapieren, die häufig bei einem Effektentreuhänder (administratiekantoor) deponiert werden, welcher als Gegenwert Zertifikate ausgibt, deren Notierung beantragt wird, und die an Stelle oder neben den Originalpapieren im Umlauf sind.

4. In diesen Fällen ist das Publikum nicht nur über die Originalpapiere mit Hilfe eines Prospekts zu informieren, der die Auskünfte des Schemas „Aktien" enthält, sondern auch über den Emittenten der Zertifikate und die Emissionsbedingungen entsprechend dem beigefügten Schema „Zertifikate". Falls der Emittent dieser Zertifikate den Inhabern vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zufügt, kann er haftbar gemacht werden. Daher muß den Inhabern eine Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und der Finanzlage des Emittenten der Zertifikate gestattet werden.

5. Wenn jedoch die Emission der Zertifikate über börsennotierte Banken, Sparkassen, Kreditinstitute oder Hypothekenbanken erfolgt, die regelmäßig ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen oder die innerhalb der Gemeinschaft Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Sparer unterstehen, oder wenn diese Emission von Wertpapiersammelbanken für den Effekten-Giroverkehr (Kassenverein, SICOVAM usw.) getätigt wird oder auch von Effektentreuhändern (administratiekantooren), welche strengen Vorschriften der niederländischen Börsenbehörden über den Depot von Originalpapieren unterliegen, kann die zuständige Stelle den Emittenten von Zertifikaten die Veröffentlichung ihrer Finanzlage freistellen.

Artikel 12: Wertpapiere von öffentlichen Unternehmen

1. Die Pflicht, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die eine industrielle, kommerzielle oder finanzielle Tätigkeit ausüben, den gleichen Informationsvorschriften zu unterwerfen, die für die privaten Gesellschaften mit einer gleichwertigen Tätigkeit gelten, wird hauptsächlich dadurch be-

gründet, daß der Wettbewerb zwischen diesen Institutionen und den privaten Gesellschaften, die die gleichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft ausüben, nicht verfälscht werden darf, und daß es zweckmäßig erscheint, diese Institutionen der Disziplin der orentlichen Geschäftsführung zu unterwerfen, die normalerweise mit der Verpflichtung zur Information des Publikums verbunden ist.

2. Sofern jedoch ein Mitgliedstaat diesen Institutionen oder für ihre Schuldverschreibungen eine unbeschränkte und unwiderrufliche Garantie gewährt, ist diese Information unter dem Gesichtspunkt des Sparerschutzes nicht mehr unerläßlich.

Somit erscheint es in diesem Fall angezeigt, der zuständigen Stelle die Möglichkeit zur Vereinfachung des Prospekts einzuräumen, wobei jedoch zu wünschen ist, daß diese sich aus den oben genannten Gründen darum bemüht, die Anwendung dieser Möglichkeit zu begrenzen.

Teil III: Modalitäten der Kontrolle und der Verbreitung des Prospekts

Artikel 13: Kontrolle des Prospekts

1. Um ein gleiches Vertrauen in die Qualität der Informationen über die börsennotierten Wertpapiere in den einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es nicht nur notwendig, daß die Prospekte gleichwertige Informationen enthalten, sondern daß sie auch mit der gleichen Strenge kontrolliert werden.

Zu diesem Zweck beauftragen die Mitgliedstaaten die vorhandenen oder eigens zu diesem Zweck geschaffenen nationalen Stellen mit der Anwendung der Richtlinie. Diese Aufgabe kann einer oder mehreren Stellen übertragen werden, deren Verantwortung klar abgegrenzt werden muß.

Die Merkmale der benannten öffentlichen oder privaten Stellen sowie ihre Beziehungen zu den Behörden werden den Mitgliedstaaten überlassen, sofern allerdings die zuständigen Stellen alle für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vollmachten und Prüfungsbefugnisse erhalten.

2. Es erschien notwendig, die Veröffentlichung des Prospekts oder seine Auslegung ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen Stelle zu untersagen. Es bleibt aber den Mitgliedstaaten überlassen, die geigneten Modalitäten für diese Zustimmung vorzusehen, die in Form einer Genehmigung oder eines „nihil obstat" mit oder ohne Sichtvermerk erfolgen kann. Somit kann das Publikum in allen Fällen lediglich der Veröffentlichung des Prospekts entnehmen, daß kein Einspruch der zuständigen Stelle vorliegt.

3. Die Aufgabe der zuständigen Stelle impliziert, daß diese sich gleichzeitig auf die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten allgemeinen Grundsätze und auf die beigefügten Schemata für die betreffenden Emittenten und Wertpapiere bezieht. Die zuständige Stelle muß daher prüfen, ob alle in den betreffenden Schemata vorgesehenen oder für die Beachtung der allgemeinen Grundsätze notwendigen Auskünfte im Prospekt enthalten sind, ob diese Auskünfte untereinander kohärent und mit den vorher mitgeteilten oder veröffentlichten Auskünften vergleichbar sind, und ob sie bei Widerspruch mit diesen Auskünften oder mit denen der zuständigen Stelle bekannten Informationen alle notwendigen Aufschlüsse geben.

Bei der Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit, insbesondere der Kontrolle der Vermögens- und Finanzlage des Emittenten, kann sich die zuständige Stelle auf die von Buchprüfern, finanziellen Institutionen oder sonstigen glaubwürdigen Sachverständigen durchgeführten Prüfungen stützen und sich damit begnügen, den Nachweis dieser Prüfungen zu verlangen.

Somit muß die zuständige Stelle nicht überprüfen, ob die veröffentlichten Informationen sachlich richtig und vollständig sind. Sie hat allerdings das Recht und sogar die Pflicht, die Mitteilung und die Veröffentlichung zusätzlicher Informationen sowie etwaige besondere Überprüfungen zu verlangen, wenn sie Zweifel in bezug auf bestimmte Informationen hat.

4. Die Vollmachten und Prüfungsbefugnisse der zuständigen Stelle können von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und Usancen entweder allgemein oder im einzelnen bestimmt werden.

In allen Fällen müssen sie ausreichen, damit die zuständige Stelle die Möglichkeit hat, die Veröffentlichung nicht nur der in den beigefügten Schemata vorgesehenen Auskünfte, sondern auch der Informationen zu verlangen, die für die Beachtung der allgemeinen Grundsätze als zweckmäßig angesehen werden, und damit sie die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Überprüfungen vornehmen kann.

Artikel 14: Verfahren zur Veröffentlichung des Prospekts

1. Der Pflicht zur Veröffentlichung des Prospekts kann durch zwei Veröffentlichungsverfahren entsprochen werden: entweder durch Abdruck in der Presse oder durch Verteilung einer Broschüre an das Publikum.

Diese beiden Veröffentlichungsverfahren können als zufriedenstellend angesehen werden, sofern das

gewählte Presseorgan tatsächlich beim Publikum der betreffenden Börse hinreichend stark verbreitet ist, und die Broschüren dem Publikum tatsächlich bei allen Vermittlern zur Verfügung gestellt werden, bei denen Zeichnungen erfolgen oder Kauforder eingehen können.

Die Mitgliedstaaten müssen somit die eine oder andere dieser Veröffentlichungsverfahren vorschreiben, wobei fakultative andere Veröffentlichungsverfahren nicht als ausreichend angesehen werden können.

2. Aus Kostengründen und zur besseren Lesbarkeit des in der Presse veröffentlichten Dokuments ist jedoch eine Kombination der beiden Veröffentlichungsverfahren zulässig.

Die entsprechend den Vorschriften der Richtlinie erstellten Prospekte werden nämlich mehr Informationen enthalten und folglich umfangreicher sein als die derzeitigen Prospekte. Da die Veröffentlichung in der Presse mit hoher Auflage bereits im allgemeinen kostspieliger ist als die Veröffentlichung in Form einer Broschüre, würde die Vorschrift einer vollständigen Veröffentlichung der entsprechend der Richtlinie erstellten Prospekte in der Presse eine fühlbare Kostensteigerung bewirken, was ein zusätzliches Hindernis für die Börsenzulassung wäre.

Im übrigen hat das breite Publikum in der Regel weder hinreichende Kenntnisse noch Interesse, um eine Analyse aller im Prospekt vorgesehenen Informationen vorzunehmen, die eher für ihre Finanzberater von Interesse sind. Daher ist die Veröffentlichung des vollständigen Dokuments in der Presse nicht unerläßlich, sofern dieses Dokument allen interessierten Personen zugänglich ist, was durch die Einhaltung der verschiedenen genannten Bedingungen gewährleistet wird.

Ferner muß die Auswahl der in der Presse zu veröffentlichenden Auskünfte entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle und unter ihrer Kontrolle erfolgen, damit dieses Teildokument das Publikum nicht irreführen kann.

3. Es erschien notwendig vorzuschreiben, daß die Emissionsprospekte an Orten hinterlegt werden müssen, wo sie jederzeit dem interessierten Publikum zugängiich sind, damit dieses noch nach einer gewissen Frist darin Einblick nehmen kann, wenn diese Unterlagen an den Schaltern der Finanzinstitute nicht mehr verfügbar sind. Die Mitgliedstaaten können diese Orte nach eigenem Ermessen bestimmen. Es kann sich beispielsweise um die Börsen, an denen die Papiere notiert werden, um die Sitze der Aufsichtsbehörden oder die Sitze der Finanzinstitute handeln, die dem Unternehmen bei der Emission oder Börseneinführung behilflich sind.

Artikel 15: Fristen für die Veröffentlichung

1. Die Festsetzung von Fristen für die Veröffentlichung des Prospekts entspricht zwei zuweilen widersprüchlichen Anforderungen.

Die Frist zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und der Aufnahme der amtlichen Notierung muß

— lang genug sein, damit das Publikum Zeit hat, sich mit den im Prospekt enthaltenen Informationen vertraut zu machen;

— kurz genug sein, damit die „insiders" nicht versucht sind, in der Zwischenzeit einen inoffiziellen Handel zu eröffnen.

Die vorgesehenen Fristen von acht Tagen für Aktien bzw. drei Tagen für Schuldverschreibungen spiegeln die gebräuchlichsten derzeitigen Praktiken wider, wobei der Art der betreffenden Wertpapiere Rechnung getragen wird, da die zu berücksichtigenden Beurteilungskriterien für Anteilpapiere komplizierter sind als für Forderungspapiere. Bei Wandel- oder Optionsanleihen hielt man eine Frist von acht Tagen für angebracht, wenn bei der Emission dieser Papiere ein Bezugsrecht für Altaktionäre vorgesehen ist und andernfalls von nur drei Tagen.

2. Eine Frist von drei Tagen ist ebenfalls für die Veröffentlichung des Prospekts vor der Eröffnung des amtlich überwachten Bezugsrechtshandels vorgesehen worden. In Anbetracht der obengenannten widersprüchlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung der derzeit auf den einzelnen Börsenplätzen geltenden unterschiedlichen Fristen erschien dieser Kompromiß am vernünftigsten.

3. Falls die öffentliche Emission von Schuldverschreibungen gleichzeitig mit ihrer Börsenzulassung erfolgt, bewirkt zuweilen die geforderte genaue Festsetzung bestimmter Emissionsbedingungen, wie z. B. Ausgabekurs oder Zinssatz, daß diese Bedingungen erst am Tag vor Beginn der Emission endgültig festgesetzt werden. Für diesen Fall erschien es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Anwendung des auf dem internationalen Kapitalmarkt geltenden Verfahrens für die Veröffentlichung des Prospekts zu gestatten. Danach wird innerhalb der vorgesehenen Frist ein vorläufiger Prospekt veröffentlicht, der alle geforderten Informationselemente außer den letzten Bedingungen der Anleihe enthält, die spätestens am Tag vor Beginn der Transaktion festgesetzt und veröffentlicht werden.

So ist es praktisch möglich, ein Dokument zu drukken und dabei zwei oder drei Angaben offen zu lassen, die erst im letzten Moment bestimmt werden. Der nur in dieser Hinsicht unvollständige und von der zuständigen Behörde kontrollierte Prospekt kann innerhalb der normalen Frist von höchstens drei Tagen veröffentlicht werden. Sind die endgül-

tigen Anleihebedingungen festgesetzt, so müssen sie dem Publikum bekanntgegeben werden, und zwar praktisch entweder durch Vervollständigung der gedruckten vorrätigen Broschüren oder durch einen Nachtrag, so daß aus dem vorläufigen Dokument ein vollständiger Prospekt wird und durch Verteilung dieses Nachtrags an alle, die das vorläufige Dokument erhalten haben, oder durch eine Mitteilung in der Presse mit Hinweis auf den vollständigen Prospekt und der Angabe, wo dieser beschafft werden kann.

Artikel 16: Veröffentlichung von anderen Dokumenten als dem Prospekt

Damit der Prospekt von Nutzen ist und tatsächlich das grundlegende Informationsdokument bildet, müssen nicht nur Vorschriften für seine Ausarbeitung und seine Kontrolle vorgesehen werden, sondern auch bestimmte Vorschriften, die gewährleisten, daß die vom Emittenten zusätzlich zu dem Prospekt veröffentlichten Informationen, die häufig für das Publikum leichter zugänglich sind und es daher beeinflussen können, die Bewertung der Wertpapiere durch das Publikum nicht verfälschen und das Publikum auf das Vorhandensein des Prospekts hinweisen. Zu diesem Zweck:

1. ist vorgesehen, daß jedes vom Emittenten in der Zeit zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und dem Beginn der amtlich überwachten Transaktionen veröffentlichte Dokumente einen Hinweis auf den Prospekt und die Angabe enthalten muß, wie dieser vom Publikum beschafft werden kann;

2. ist es ferner für notwendig gehalten worden, alle vom Emittenten veröffentlichten Informationsdokumente, die über eine einfache Ankündigung der Emission oder der Börsenzulassung und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere hinausgehen, insbesondere den Teilprospekt oder den zusammengefaßten Prospekt einer Kontrolle der zuständigen Stelle zu unterwerfen; mit dieser Kontrolle soll gewährleistet werden, daß diese, wenn auch unvollständige, Informationen die vom vollständigen Prospekt vermittelte Vorstellung nicht verfälschen;

3. schreibt diese Richtlinie nicht die Kontrolle aller Dokumente, sondern nur derjenigen vor, die vom Emittenten oder für seine Rechnung veröffentlicht werden, und die sich nicht darauf beschränken, die Transaktion und die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere anzukündigen.

Sie schreibt auch nicht die Erstellung eines für das breite Publikum zugänglichen zusammengefaßten Prospekts oder Teilprospekts vor, sondern lediglich seine Kontrolle durch die zuständigen Stellen, sofern ein solcher Prospekt vorhanden ist.

Hingegen wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Veröffentlichung von zusammengefaßten klar aufgemachten und für das breite Publikum zugänglichen, aber objektiven Prospekten zu fördern, die entsprechend den Anweisungen und unter der Kontrolle der zuständigen Behörde erstellt werden.

Ein solcher Prospekt dürfte aus folgenden Gründen nützlich sein:

- er gestattet es, dem breiten Publikum, das weder hinreichende Kenntnisse noch Interesse hat, um den vollständigen Prospekt zu lesen, wenigstens die wichtigsten Informationen über die Gesellschaften zu übermitteln;
- er erleichtert eine schnelle Information des besser unterrichteten Publikums und gestattet es ihm, vor einer eingehenden Analyse anhand der vollständigen Prospekte eine vorläufige Auswahl unter der großen Zahl von angebotenen Wertpapieren zu treffen;
- er erhöht das Interesse für die Wertpapiere und gewöhnt das Publikum daran, bei seinen Anlageentscheidungen rationelleren Gesichtspunkten Rechnung zu tragen;
- er trägt im allgemeinen zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Information und der Kenntnis der Gesellschaften bei.

4. Schließlich ist vorgesehen worden, der Gesellschaft und den finanziellen Institutionen, die bei den Emissionsgeschäften oder der Börsenzulassung behilflich sind, die Verwendung von Informationen zu untersagen, die nicht im Prospekt stehen, damit dieser Prospekt tatsächlich das vollständige Dokument bildet und keine unkontrollierten Informationen zum Nachteil des Publikums verwendet werden können.

Artikel 17: Neue Ereignisse

Die Pflicht zur Veröffentlichung der wichtigen neuen Ereignisse, die zwischen der Festlegung des Prospektinhalts und der Eröffnung der Börsentransaktionen eintreten, wird dadurch begründet, daß das Publikum über ein aktuelles und vollständiges Informationsdokument verfügen muß. Als wichtig sind jedoch nur Ereignisse anzusehen, die die Bewertung der betreffenden Wertpapiere durch das Publikum beeinflussen können.

Die Kontrollverfahren für diese Ergänzung des Prospekts sind die gleichen wie für den Prospekt selbst.

Auch die Veröffentlichungsverfahren sind grundsätzlich die gleichen, doch können sie von Fall zu Fall von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

Teil IV: Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Anwendung der Richtlinie

Artikel 18: Verfahren, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen

Die Anwendung der Richtlinie führt zu einer wesentlichen Annäherung der Informationsvorschriften und -praktiken bei der Börsenzulassung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Gleichwohl führt sie nicht zu identischen Anforderungen in bezug auf die Emittenten, da die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, über die auf Grund der Richtlinie festgesetzten Mindestvorschriften hinauszugehen, und ferner die zuständigen Stellen über einen Interpretationsspielraum selbst für bestimmte identische Vorschriften verfügen.

Die Richtlinie sollte aber nicht nur die Information und den Sparerschutz auf nationaler Ebene verbessern, sondern auch die Notierung an mehreren Börsen der Gemeinschaft durch Vereinfachung der dem Emittenten vorgeschriebenen Formalitäten erleichtern. Zu diesem Zweck erschien es angezeigt, mehrere Modalitäten für die Koordinierung der Anforderungen der zuständigen Stellen vorzusehen, ohne deshalb ihre Entscheidungsautonomie in Frage zu stellen.

1. Es erschien zweckmäßig, die zuständigen Stellen zu ersuchen, ihre Anforderungen in bezug auf den Prospekt gegenüber den Emittenten nach Möglichkeit zu koordinieren, die die gleichzeitige Zulassung an den Börsen mehrerer Mitgliedstaaten beantragen, um für den größten Teil des Prospekts zu einem einheitlichen Dokument zu gelangen. Dieses Ergebnis könnte durch geeignete Maßnahmen der zuständigen Stellen erreicht werden.

2. Es wurde für wünschenswert gehalten, daß ein vergleichbares Ergebnis in dem Fall erzielt wird, in dem die Zulassungen, ohne gleichzeitig zu sein, durch eine Frist von weniger als sechs Monaten getrennt sind.

3. Schließlich wird empfohlen, daß die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten an den Börsen, bei denen das gleiche Wertpapier notiert wird, auch dazu führt, daß die an einer dieser Börsen veröffentlichten Informationen, die die Bewertung des Wertpapiers beeinflussen können, an allen diesen Börsenplätzen gleichzeitig oder möglichst bald veröffentlicht werden.

Artikel 19: Kontaktgruppe

1. Die Anwendung der Richtlinie und insbesondere des Prospektschemas wird wahrscheinlich Auslegungsprobleme mit sich bringen. Es ist nämlich unmöglich, alle konkreten Schwierigkeiten vorauszusehen, die in Sonderfällen auftreten können. Da die zuständigen Stellen, die letztlich die Richtlinie anwenden müssen, ihre Entscheidungen frei treffen, ist es notwendig, zwischen den ad hoc-Vertretern dieser Stellen und der Kommission eine regelmäßige Absprache vorzusehen, die sich auf die konkreten Probleme der Anwendung der Richtlinie und insbesondere des Prospektschemas bezieht, um eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie zu erleichtern.

Die Errichtung dieser Kontaktgruppe, die eine gemeinsame Auslegung der Richtliie erleichtern wird, berührt nicht die den Gemeinschaftsinstanzen nach dem Vertrag zustehenden Vorrechte und insbesondere die Auslegungsbefugnis des Gerichtshofes sowie die Pflicht der Kommission, für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften Sorge zu tragen.

Ferner kann die Kontaktgruppe weder für die zuständigen Stellen noch für die ihnen untergeordneten Stellen neue Verpflichtungen schaffen; doch kann sie zur Annäherung der Verwaltungspraxis beitragen und eine möglichst harmonisierte Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften sicherstellen.

2. Die Erfahrung aller Länder, in denen ein Prospekt und dessen Kontrolle vorgeschrieben ist, zeigt im übrigen, daß diese Prospekte verbessert und schrittweise ergänzt werden sollten. Dies kann unerläßlich sein, um neuen Situationen Rechnung zu tragen, die sich beispielsweise aus der Entwicklung der Gesetzgebung, der Finanztechniken oder der Wirtschafts- und Währungslage sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Drittländern ergeben, aus denen Emittenten die Börsenzulassung ihrer Papiere beantragen.

Derartige Ergänzungen und Verbesserungen können nicht ohne neue Richtlinien auf Gemeinschaftsebene vorgeschrieben werden. Da jedoch die zuständigen nationalen Stellen generell darauf achten müssen, daß der Prospekt eine genaue Vorstellung von der Lage des Emittenten vermittelt, ist es zweckmäßig – sofern es diesen Stellen freisteht, zusätzliche Informationen zu den beigefügten Schemata dieser Richtlinie zu verlangen, und sofern die zuständigen Stellen aufgrund ihrer Befugnisse solche zusätzlichen Informationen ohne Änderung des innerstaatlichen Rechts verlangen oder empfehlen können –, daß sich die Vertreter dieser zuständigen Stellen auch darüber absprechen, wie weit die zusätzlichen Auskünfte gehen sollen, die sie auf nationaler Ebene anfordern oder empfehlen. Diese Absprache, die bereits auf bilateraler Ebene besteht, kann auf multilateraler Ebene leichter in der Kontaktgruppe verwirklicht werden.

3. Schließlich wird diese Gruppe eine beratende Aufgabe haben und die Kommission, falls erforderlich, bei den neuen Initiativen unterstützen, die sie auf diesem Gebiet für zweckmäßig halten wird.

Entwurf einer Empfehlung des Rates betreffend den Inhalt des Prospekts, der bei der Zulassung der von Staaten oder von ihren Gebietskörperschaften begebenen Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um zur gegenseitigen Durchdringung der Kapitalmärkte beizutragen und um gleichzeitig einen angemessenen Sparerschutz zu gewährleisten, ist es angebracht, eine angemessene und möglichst objektive Unterrichtung der derzeitigen und künftigen Inhaber der von den Staaten oder von ihren Gebietskörperschaften begebenen Wertpapieren bei der Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu gewährleisten; eine bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Wertpapiere ist geeignet, das Interesse des Publikums an diesen Wertpapieren zu steigern und die Finanzierung der öffentlichen Emittenten zu erleichtern.

Zu diesem Zweck wäre es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten für die von ihnen, einem anderen Staat oder von einer Gebietskörperschaft begebenen Wertpapiere freiwillig einen Prospekt einführen, der dem Prospekt entspricht, der von den Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages gemäß der Richtlinie des Rates Nr. . . . vom . . . . zu veröffentlichen ist —

EMPFIEHLT:

den Mitgliedstaaten die Zulassung oder die Einführung zur offiziellen Notierung von Wertpapieren, die von einem Staat oder einer öffentlichen Gebietskörperschaft begeben worden sind, an einer Wertpapierbörse ihres Hoheitsgebiets davon abhängig zu machen, daß ein Prospekt veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird, der über die Unterzeichner des Prospekts und über die Transaktion Angaben enthält, die den in Kapital 1 und 2 des Schemas B „Schuldverschreibungen" im Anhang der Richtlinie des Rates aufgeführten Angaben entsprechen, und der ferner Angaben über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Emittenten enthält.